

Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter

Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg

Band: 62 (1979-1980)

Artikel: Das Eindringen des Deutschen in die Staatskanzlei Freiburg (1470-1500)

Autor: Schnetzer, Patrick

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-339595>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS EINDRINGEN DES DEUTSCHEN
IN DIE STADTKANZLEI FREIBURG
(1470–1500)

PATRICK SCHNETZER

Der vorliegende Artikel entstand aus meiner Lizentiatsarbeit vom Mai 1978. Die Kapitel I, II und V sind unverändert übernommen. Kapitel III stellt eine Zusammenfassung der ursprünglichen Teile «Das Amtsdeutsch vor dem Bundesbeitritt» und «Das Amtsdeutsch Humbert Göuffis» dar. Kapitel IV gibt zuerst einen Abriß ursprünglich größerer Formelvergleiche wieder, und, beispielhaft am Fall der Einbürgerungsformel, noch eine Analyse in unveränderter, ausführlicher Form; dieser Teil der Untersuchung geht überdies nicht mehr wie II von Bernhart Faulcon aus, sondern von der für Formeluntersuchungen viel ergiebigeren Sprache Humbert Göuffis; dafür sind die Vergleiche aber auch auf Niklaus Lombard ausgedehnt.

In Anmerkungen und Belegen habe ich mich in dieser Fassung auf das strikt Notwendige beschränkt. Für eine eingehendere Beschäftigung mit dem behandelten Stoff steht in der Universitätsbibliothek Freiburg i. Ü. ein Exemplar der Lizentiatsarbeit zur Verfügung.

Ich danke an dieser Stelle auch Herrn Prof. Dr. E. Studer, der es mir ermöglichte, die Korrekturen der Lizentiatsarbeit hier miteinzubeziehen.

Einleitung

Bereits für das erste Jahrhundert nach der Gründung der Stadt Freiburg steht fest, daß sich ihre Bevölkerung nicht aus einer einzigen Sprachgruppe zusammensetzte; die wachsende Stadt zog Bewohner von beiden Seiten der Sprachgrenze an, so daß die Zweisprachigkeit eine «angeborene» Eigenart der Stadt darstellt.

Wie nun im 14. Jahrhundert anstelle des Lateinischen das Französische, also *eine* der Ortssprachen Amtssprache wurde – wie man glaubt, als Folge einer stärkeren Einwanderung aus der westlichen Nachbarschaft – mußte von der Gegenseite her ein Gefühl der Benachteiligung entstehen; die Quellen jener Zeit zeugen jedenfalls von offen zutage tretenden Gegensätzen zwischen den beiden Sprachgruppen. Im Unterschied zur öffentlichen Verwaltung wurden aber in privatrechtlichen Akten im 15. Jahrhundert *beide* Umgangssprachen, also Französisch und Deutsch, zugelassen; ein Hinweis darauf, daß der deutschsprachige Bevölkerungsteil zu dieser Zeit zahlenmäßig sicher nicht weit hinter dem französisch sprechenden zurücklag.

50 Jahre später haben die politischen Umstände das Bündnis der Stadt Freiburg mit der deutschsprachigen Eidgenossenschaft veranlaßt; diese Veränderung wirkte sich auf Freiburgs Amtssprache zugunsten der *anderen* Ortssprache, des Deutschen aus.

Über die genaueren Umstände in der Freiburger Kanzlei, über den zeitlichen Ablauf dieses Wechsels und über die neue Amtssprache selbst, die in die Stadtverwaltung eindringt, liegt keine Untersuchung vor, obwohl im Staatsarchiv Freiburg eine ansehnliche Menge Material zur Verfügung steht. – Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, diesen Quellen nachzugehen, um die Fragen zu beantworten, die sich zu diesem Wechsel der Freiburger Amtssprache am Ende des 15. Jahrhunderts stellen.

I. Die Quellen und ihre Sprachenverhältnisse

Die Zentralquelle, die uns aus den Anfängen der Freiburger Kanzlei erhalten ist, sind die Ratsmanuale, d.h. die Protokolle der Sitzungen des Kleinen Rates.

Die Sammlung beginnt mit RATSMANUAL 1 (1438–1446), angefangen von Stadtschreiber Berhard Calige (Bérard Chausse), das zu mehr als 95 % französisch abgefaßt ist. Die äußerst seltenen deutschen Einträge verbieten es, hier schon von Zweisprachigkeit zu sprechen, d.h. daß sich Deutsch und Französisch die Waage hielten.

Im zweiten RATSMANUAL (1447–1458) stammen die ersten Einträge von Caliges Nachfolger Jacques Cudrefin. Das Sprachenverhältnis ist hier insofern verschieden, als wir es nun nicht selten mit einem Sprachgemisch zu tun haben: In französischen Sätzen sind einzelne deutsche

Wörter oder Wortgruppen eingestreut¹; der Anteil des Deutschen gegenüber dem Französischen mag hier etwa gegen 10% betragen.

RATSMANUAL 3 (1458–1464) zeigt häufig deutsche Elemente in fremdsprachigen Sätzen, allerdings mit dem Unterschied, daß hier das Latein das Französische zu verdrängen scheint. Daneben enthält dieser Band nun zum erstenmal einige längere deutsche Texte². Wiederum wächst der deutsche Anteil gegenüber dem fremdsprachigen und erreicht hier 20%. Für die drei ersten Manuale ist zu bemerken, daß der deutsche Anteil besonders in Gerichtsprotokollen anzutreffen ist, und weniger in Erlassen, Briefentwürfen und in den übrigen Einträgen.

Der Großteil von RATSMANUAL 4 (1465–1471) stammt wahrscheinlich von der Hand des damaligen Gerichtsschreibers Jacques Lombard. In Deutsch sind hier wieder große Teile von Gerichtsprotokollen, daneben aber auch kurze administrative Notizen und eine Festsetzung von Taxen durch den Rat niedergeschrieben. Neben Lombards Hand tritt hier nun immer häufiger jene von Bernhart Faulcon. Deutsche Einträge beschränken sich auch bei ihm, mit wenigen Ausnahmen auf die Protokollierung von Aussagen und Urteilen in Gerichtsverhandlungen und auf Notizen für auszustellende Briefe an deutschsprachige Adressaten. Ebenfalls noch in Band 4 schreibt Faulcon zu Anfang einer solchen Notiz zum erstenmal nicht mehr *scribe*, sondern *scrib*; etwas später folgt dann auch von seiner Hand das erste Datum in Deutsch: *Mendag XV octobr LXXº*³. Es bleibt jedoch das einzige in diesem Band. Der deutsche Anteil darf auch hier auf etwa 20% geschätzt werden.

Der erste lange deutsche Text im RATSMANUAL 5 (1471–1478) ist die Aufzeichnung eines Tagsatzungsabschieds von Baden (1471) mit vorausgehender französischer Übersetzung. Wie es der Text des Abschieds selbst sagt, mußte er in die Ratsbücher aufgenommen und bei der Erneuerung der Bünde öffentlich vorgelesen werden. Im übrigen tritt das Deutsche auch hier nur in Gerichtsaussagen und Notizen zur Korrespondenz auf. Auf fol. 138r (1. August 1475) erscheint das erste deutsche Datum dieses Manuals: *Vff Zinstag was*

¹ z.B. RM 2, 11v. 68v; bezeichnend ist das deutsche Wort *Nachred*, welches häufig den Abschluß einer Gerichtsverhandlung einleitet, so etwa RM 2, 110r. 111r. 113r. 114r etc. – Abkürzungen und Zeichen vgl. im Anhang!

² RM 3, 26rv (Hand Bernhart Faulcons). 77v ff.

³ RM 4, 74v und 85r.

Sannt pet<er>stag ze ange<n>de<n> ougstu anno <1400> LXXV^o. Von hier weg bleibt Faulcon auf den folgenden 140 Seiten dieses Manuals einziger Schreiber. Die deutschen Daten erscheinen jetzt häufiger: Auf fol. 138r bis 156v sind 8 von 15 Daten deutsch, auf fol. 157r bis 180r keines, und auf fol. 180v bis 209v sind es 16 von 39. – Das Auftreten von deutschen Daten scheint mir deshalb bedeutsam, weil es sich dabei um Abweichungen von der französischen Amtssprache handelt, ohne daß dazu ein besonderer Anlaß bestünde; zudem dürfen die Daten jeweils als Titel der Aufzeichnungen eines Tages aufgefaßt werden, weil sie vom Nachfolgenden gesondert und häufig kalligraphisch niedergeschrieben sind. Die Sprache der Daten entspricht nicht immer jener des nachfolgenden Textes: Nach deutschem Datum kann ein französischer, nach französischem oder lateinischem ein deutscher Protokolltext folgen, worin es um Verhandlungen in Gegenwart deutschsprachiger Gesandten geht. Korrespondenzhinweise und Gerichtsprotokolle entsprechen der Sprache des jeweiligen Adressaten bzw. der Verhandlungsparteien. Für die Periode von 1471 bis 1476 im Ratsmanual 5 gilt somit zusammenfassend, daß Lombard dem Französischen den Vorzug gibt, während das Deutsche bei Faulcon wenigstens zu gewissen Zeiten das Übergewicht erhält. Die Handschrift Lombards ist in den ersten Manualen wohl jene, welche am schwierigsten zu lesen ist; selbst die Sprache ist stellenweise nicht mehr sicher auszumachen, so daß die Schätzung des deutschen Anteils in Band 5 nur sehr vage vorgenommen werden kann: 40–60 %.

Auf den ersten 50 Seiten von RATSMANUAL 6 (1478–1483) folgt Faulcons Nachfolger Guillaume Gruyère, wie schon am Ende des 5. Bandes, nicht der Tendenz seines Vorgängers zum Deutschen hin: Daten, Beschlüsse und Notizen zur Korrespondenz sind ausschließlich französisch oder lateinisch geschrieben; nur gewisse Aussagen vor Gericht sind deutsch. In Band 6, ab fol. 27r, entdeckt man aber wieder vereinzelte andere deutsche Elemente, so etwa einen Hinweis auf einen an Bern zu schreibenden Brief, ein Gerichtsurteil, sogar eine erste deutsche Ordonnanz. Unter dem französischen Datum des 22. August 1481 folgt gleich zweimal die Formel *Jst geordnett dz man [...]*⁴, und in der Folge kehren ähnliche Formeln, ebenfalls mit deutscher Fortsetzung, besonders häufig wieder, ohne daß das französische *Est ordonné* dazwischen ganz verschwände. Eigentümlicher-

⁴ RM 6, 51r.

weise schreibt Gruyère im ganzen Ratsmanual 6 nur 4 Daten in deutscher Sprache: zweimal ist dabei nur der Wochentag deutsch (*mentag, fritag*) und zweimal der ganze Titel: *Fritag X tag meyen Jm Ratt vnd die LX* (1482) und *Fritag vor pfingstn Jm Rätt anno LXXXIII*⁵. Für diese Periode (1480/81–1483) gilt für das Ratsmanual 6 also, daß das Französische bzw. Lateinische noch in Teilen von Gerichtsverhandlungen vorherrscht, besonders in deren Einleitungen und in vom Schreiber angebrachten Zwischenbemerkungen, dann in gewissen Hinweisen zur Korrespondenz und in den Beschlüssen; der deutsche Anteil beträgt im ganzen 6. Band etwa 60%.

Mit dem RATSMANUAL 7 (1483–1485) ist der Wechsel der Amtssprache vollzogen: Abgesehen von ganz seltenen französischen und lateinischen Einschiebseln, durchschnittlich etwa 5 Wörter pro Seite, ist der ganze Band deutsch abgefaßt.

Das gleiche gilt für die RATSMANUALE 8/9 (1485–1487, 1487–1491). Schreiber ist in den drei zuletzt genannten Bänden Humbert Göuffi. Neben ihm erscheinen vereinzelte meist deutsche Einträge von Gruyère und im 9. Band, erstmals am 21. Juli 1490, solche von Niklaus Lombard.

Im RATSMANUAL 10 (1491–1493) tritt die Hand Göuffis etwas zurück, und der Anteil Lombards beträgt etwas mehr als die Hälfte der Einträge. Vom 20. Juli 1493 an ist nur noch Lombards Schrift zu erkennen, der, später neben anderen teilweise unbekannten Schreibern, auch den Hauptteil der Einträge in den RATSMANUALEN 11–32 (1493–1515) vornimmt. Das Deutsche bleibt in allen diesen Bänden zu mehr als 90% vorherrschend. – Im RATSMANUAL 32 (1514–1515), nachdem auf fol. 48v Lombards Schrift verschwindet, wird sie durch jene von Jost Zimmermann abgelöst, welche bereits vorher, erstmals schon in Band 11, sporadisch auftritt. Amtssprache bleibt auch hier, wie es bei Lombard der Fall war, das Deutsche.

Die zweite Quelle, die an Bedeutung nur wenig hinter den Ratsmanualen zurückliegt, sind die Missivenbücher, d.h. Kopien und Entwürfe der außenpolitischen Korrespondenz. – Das MISSIVENBUCH I/1 (1449–1453) ist ein über 700 Seiten starker Band, worin der Anteil deutscher Texte 37% ausmacht. – Das MISSIVENBUCH I/2 (1452–1460) mit beinahe 800 Seiten zeigt bezüglich der Sprachen nahezu das gleiche Verhältnis: 35% der Texte sind deutsch. Erwartungsgemäß finden wir

⁵ RM 6, 76^r und 123^r.

hier nur sprachlich einheitliche Briefe. Selbstverständlich erstaunt, daß diese deutschen Anteile im Vergleich zu den Ratsmanualen so hoch sind; nun ist es aber bei den Missiven wohl ausschließlich der Adressat, der die Wahl der Sprache bestimmt, und nicht der Schreiber. So lassen diese Sprachverhältnisse eher auf den Anteil der Beziehungen Freiburgs zu Deutschsprachigen schließen als auf den Sprachgebrauch in der Stadtkanzlei. – Im **MISSIVENBUCH 2** (1474–1476) (mit Band 3 zusammengebunden) finden sich, von 8 Seiten abgesehen, einzig die Handschriften von Jacques Lombard und Bernhart Faulcon. Unter den 59 Briefen – Kopien nicht eingerechnet – von der Hand Faulcons sind 28 in Deutsch geschrieben. Es handelt sich dabei, wie zu erwarten ist, um Missiven, welche an deutschsprachige Korrespondenten gerichtet sind. Von den 12 Texten Lombards ist genau die Hälfte deutsch abgefaßt. Aus diesen Zahlen darf im Vergleich zu den Fünfziger Jahren wohl auf den Ausbau der Beziehungen zum deutschen Sprachraum hin geschlossen werden. – Ab 1476 ist die Reihe dieser Bände wieder unterbrochen und fährt erst 1493 mit dem **MISSIVENBUCH 3** (1493–1502) weiter, allerdings ohne deutsche Texte. Diese finden sich, zusammen mit 2 französischen Missiven, in dem wie Band 3 etwa 200 Seiten starken **MISSIVENBUCH 4** (1493–1502). Nebst der Hand Lombards trifft man hier eine ganze Anzahl weitere Hände, die allerdings nicht identifiziert sind. – Die Sammlung der Missivenbücher stellt in jenen Zeitabschnitten, wo sie vorhanden ist, eine den Ratsmanualen ebenbürtige Quelle dar, die bedauernswerte Lücke während der entscheidenden Jahre 1476 bis 1493 rückt sie aber für die Untersuchung an die zweite Stelle.

In den Gerichtsbüchern sind die Verhältnisse nicht mehr so klar, weil sie uns nicht wie die Ratsmanuale in eindeutig chronologischer Reihenfolge erhalten geblieben sind; so zeigen sich Lücken und Überschneidungen zwischen den **GERICHTSBÜCHERN 2** (1436–1442), 4 (1470–1472), 3 (1477–1487) und 5 (1486–1491, 1508). Auch inhaltliche Unterschiede treten auf: Das Gerichtsbuch 3 enthält nicht etwa Aufzeichnungen aus Verhandlungen wie die übrigen Bände, sondern Urkunden. Bei Durchsicht der Texte stellt man fest, daß es einheitlich französische und deutsche Akten sind, wobei die französischen etwas in der Überzahl zu sein scheinen. Wichtig ist hier, daß in der chronologischen Abfolge der Einträge keine Tendenz zur einen oder anderen Sprache erkennbar ist. Das Gerichtsbuch 5 enthält, wie auch der 4. Band, sprachlich gemischte eigentliche Verhandlungsprotokolle.

Ähnlich wie in den Ratsmanualen von Gruyère beschränkt sich auch hier der Gebrauch des Deutschen auf die Wiedergabe von Aussagen, sofern die Parteien deutsch sprachen. Der diese Aussagen umgebende Text ist teils lateinisch, teils französisch. Im August 1488 folgen von Gruyères Hand drei deutsche Daten aufeinander, ein weiteres erscheint im Oktober desselben Jahres, und schließlich folgen noch zwei in den Aufzeichnungen von 1489. In den Protokollen von 1508/09 sind deutsche Daten weitaus häufiger; lateinische Ausdrücke wie *judex*, *praesentes*, *actor*, *reus* sind noch nirgends durch deutsche ersetzt; einzig *clagt* steht hier und da für *clamat*. – Das GERICHTSBUCH 6/7 (1487–1508, 1492–1493) zeigt die gleichen Sprachenverhältnisse: Auch hier werden die deutschen Daten zwischen 1502 und 1508 häufiger, gegen Ende ist die deutsche Bezeichnung sogar die Regel. Der übrige Text bleibt jedoch gemischt, vorwiegend französisch. In der Zeitspanne 1492–1493 tritt der französische Anteil am Gesamttext zugunsten des deutschen entschieden zurück, und das Latein ist auf Abkürzungen wie *A<ctor>*, *R<eus>*, *Jud<ex>* beschränkt.

In Zusammenhang mit dem Gericht steht das SCHWARZBUCH 1 (1475–1490), welches, von Gruyère angefangen, wie der dritte Band der Gerichtsbücher, Urkunden und nachträglich erstellte Protokolle von Prozeßverläufen enthält. Wieder verhalten sich die Sprachen wie im Gerichtsbuch 3, d.h. es liegen sprachlich einheitliche französische, lateinische und deutsche Texte vor, wobei kein Übergewicht zugunsten einer der beiden Ortssprachen zu erkennen ist, obwohl sie sich genau über jene Jahre erstrecken, in denen ein Umschwung zum Deutschen zu erwarten wäre. Die Entwicklung in diesem Sinne wird erst in den SCHWARZBÜCHERN 2/3 (1490–1498, 1499–1505) sichtbar, in denen die Einleitungstexte der Bände nicht mehr französisch wie in Band 1, sondern deutsch abgefaßt sind.

An vierter Stelle steht eine Gruppe von Quellen, bei denen sich der Sprachenwechsel fast schlagartig vollzieht. Im BÜRGERBUCH 2 (1415–1769) sind die Eintragungen der Bürger von Anfang des Buches bis fol. 96v lateinisch, und die erste deutsche ist datiert vom *Sampstag vor Martini* 1483; darauf folgen noch zwei lateinische, dann nur noch deutsche bis 1491, von wo an zwischen durchwegs deutschen Einträgen noch vereinzelte lateinische auftreten. Unter dem ersten deutschen Ausburger-Eintrag steht das Datum des 27. Januar 1484, und in der Folge machen fremdsprachige Einträge etwa ein Drittel aus.

Die SECKELMEISTERRECHNUNGEN sind bis 1483 französisch niedergeschrieben. Die Reihe der durchwegs deutsch abgefaßten Bände beginnt mit Nummer 162: [...] *angefangen vff Samstag nach Viti vnd Modesti anno [1400] LXXXIII^o, bis zu dem XIX tag februariy So man zellen wirt LXXXIIII^o, als er [der Seckelmeister] des rechnung geben wirt.* Das genaue Datum, an dem die deutsche Niederschrift beginnt, kann auf den 21. Juni 1483 errechnet werden, wenn man von der Annahme ausgehen darf, daß die Einträge jeweils vom Anfang einer Rechnungsperiode fortlaufend bis zu deren Ende direkt ins Rechnungsbuch aufgenommen und nicht erst kurz vor dem Abschluß der Periode eingetragen wurden. Diese Annahme stütze ich auf zwei Beobachtungen: Einmal enthält die eben zitierte Eröffnungsformel des Bandes 162 zweimal die Form *wirt*; zudem kommt es in den folgenden Bänden vor, daß das Datum des Rechnungsabschlusses ausgelassen ist.

Im ROTBUCH 3 (1414–1487) (Berichte der Rechnungsrevisionen) vollzieht sich der Übergang zum Deutschen ebenfalls als Einschnitt, d.h. unter dem Datum des 19. Februar 1484.

Bei Durchsicht des BESATZUNGSBUCHES 1 (1448–1475) entdeckt man, daß ab 1450 zwischen den französischen Titeln bereits einige deutsche eingestreut sind (es handelt sich dabei um die Titel über den Mitgliederlisten der zwei Räte, welche stets nach den Quartieren Burg, Au, Neustadt und Spital geordnet aufgeführt sind). Diese deutschen Titel stehen ausschließlich über den Ratsmitgliedern aus dem Auquartier, und zwar über jenen des Kleinen Rates in den Jahren 1465, 1467, 1471, 1473, 1474, 1475 und über den Großratsmitgliedern der Au für die Jahre 1450, 1465–1467, 1470, 1471, 1473, 1474 (Die Besetzungen von 1476 bis 1479 sind nicht erhalten). Diese Liste bestärkt, was bereits aus einem Freiburger Steuerrodel von 1379 hervorgeht⁶, daß nämlich die Bewohner des Auquartiers schon in früher Zeit mehrheitlich deutschsprachig waren. – Der Anfang des BESATZUNGSBUCHES 1b (1480–1486) ist von der Hand Gruyères französisch geschrieben. Von einer fremden aber stammt der erste deutsche Eintrag dieses Buches: *Die Sechzig in der ow anno M^o IIII^o LXXX^o,* während die Listen der Ratsmitglieder aus den anderen drei Stadt-

⁶ Jakob Zimmerli: Die deutsch-französische Sprachgrenze in der Schweiz, II. Teil: Die Sprachgrenze im Mittellande, in den Freiburger-, Waadtländer- und Berner-Alpen. Basel und Genf 1895. S. 76f.

quartieren von der gleichen Hand französisch betitelt sind. Über den Listen der Mitglieder des Rates der 200 stehen, immer noch von gleicher Hand, die Titel *Die II^e vff der burg anno <1400> LXXX*, *Die II^e der ow [...], die II^e in der Nuwe statt [...] und Die II^e in den spetaul po<r> lan LXXX*⁷. Daß 1480 deutsche Titel nun auch für andere Stadtquartiere auftreten, kann nur zwei Gründe haben: Entweder ist die deutsche Sprache unter den Einwohnern Freiburgs im Vormarsch, oder es ist der Gebrauch des Deutschen als Amtssprache, der sich anzubahnen beginnt. 1481 bemüht sich nun auch Gruyère, deutsche Titel zu schreiben; dabei sind sie genau gleich verteilt wie 1480, d.h. im Rate der 60 nur für das Auquartier, im Rat der 200 aber für alle Quartiere. 1482 wird der Anteil des Deutschen größer, und 1483 stammt nur fol. 30v von Gruyères Hand, während das weitere bis zu Ende des Bandes von Göuffi ausschließlich deutsch abgefaßt ist, außer einigen Daten, wo noch häufig *pro anno* oder *Eod* die steht.

Schließlich stehen im Freiburger Staatsarchiv noch drei weitere amtliche Quellen zur Verfügung, welche ich jedoch nur für einzelne Abschnitte der Untersuchung benutzt habe. – Von den EIDBÜCHERN⁸ ist das erste aus den Jahren 1428/29 eine Abschrift und vielleicht gleichzeitige Korrektur eines älteren, nicht erhaltenen Textes. Um 1483 kopierte ein Schreiber – entgegen der Vermutung von Peter Rück, es sei Niklaus Lombard, ergibt ein Schriftvergleich, daß es die Hand Gruyères ist – diese bereits vierundfünfzigjährige Vorlage, von orthographischen Unterschieden abgesehen. Niklaus Lombard hat Gruyères Fassung überarbeitet und damit sein Eidbuch von 1503 geschaffen. Die Niederschrift von 1428 ist französisch, jene von 1429 enthält Eide in französischer und deutscher Fassung; 1483 steht die deutsche jeweils vor der französischen, und Lombard trägt, mit wenigen Ausnahmen, nur noch deutsche Eide ein.

Unter den GESETZESSAMMLUNGEN enthält die erste (1363–1466)⁹ nebst französischen auch deutsche Einträge; es sind u.a. Abkommen mit Bern und Ordnungen, deren Schreiber unsicher auszumachen

⁷ BB 1b, 15v. 16v. 16av. 17v.

⁸ Zu den Eidbüchern vgl. Peter Rück: Das Staatsarchiv Freiburg im 14. und 15. Jahrhundert, Anhang: Quellen zum Stadtschreiberamt, in: FGB 55 (1967) S. 274–279; vom gleichen Verfasser auch: Archiv-Inventare des Kantons Freiburg, I. Reihe: Staatsarchiv Freiburg, 2. Faszikel: Die Eidbücher, in: FGB 55 (1967) S. 281–303.

⁹ Législation et Variétés n° 5.

sind. In der zweiten Sammlung (1466–1511)¹⁰ stammen die ersten Texte, größten Teils französisch, vermutlich von der Hand Pierre Faulcons, und die nachfolgenden Stadtschreiber haben darin nur ganz vereinzelte Einträge hinterlassen. Niklaus Lombard fügt in den Jahren 1492–1495 neue und zahlreiche Abänderungen alter Ordnungen hinzu. Unter Faulcons Texten beträgt der deutsche Anteil kaum 10%, Göuffi und Lombard schreiben erwartungsgemäß fast ausschließlich deutsch.

Aus den letzten vier Sammlungen, den ABSCHEIDBÜCHERN (ab 1483), den INSTRUKTIONENBÜCHERN (1498 und ab 1525), den RATSER-KANNTNUSSEN (ab 1493) und den PROJEKTBÜCHERN (ab 1495) gehen bezüglich der Sprache keine anderen Erkenntnisse hervor.

II. Die Schreiber

Jakob Zimmerli hat die Situation der Freiburger Amtssprache des 15. Jahrhunderts so zusammengefaßt:

Das Französische, nicht das Deutsche hat als Amtssprache das Lateinische abgelöst. Die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts sehr zahlreich vorhandenen Erlasse von Schultheiß und Räten sind, soweit sie die innere Verwaltung betreffen, bis in die achtziger Jahre des 15. Jahrhunderts mit wenigen Ausnahmen französisch [...] Auch die Ratsmanualien bieten ein Gemisch von französischen und lateinischen Berichten, während die seit 1376 erhaltenen Rechnungen der Seckelmeister (*Comptes des Trésoriers*) bis 1483 vollständig französisch sind. Die offizielle Verwendung des Deutschen beschränkte sich im 14. Jahrhundert auf den Verkehr mit deutschen Ständen und Herren [...] und erst seit 1435 begegnen wir einzelnen deutschen Ratserlassen, die sich auf interne Angelegenheiten beziehen¹¹.

Die genaue Durchsicht der Ratsmanuale hat ergeben, daß sich in Band 5 von der Hand Faulcons Abweichungen von der französischen Amtssprache zum Deutschen hin zeigen, welche nicht mehr vom Inhalt des jeweiligen Textes her begründet sind. Zu Anfang von Ratsmanual 6 stellt man in Gruyères Einträgen eine gegenteilige Tendenz fest, und mit dem Band 7 ist der Durchbruch des Deutschen gelungen.

¹⁰ Législation et Variétés n° 6.

¹¹ Jakob Zimmerli: Die deutsch-französische Sprachgrenze ... [Anm. 6] S. 74f.

Es gilt also, sich für diesen Zeitabschnitt den einzelnen Persönlichkeiten im freiburgischen Stadtschreiberamt zuzuwenden.

Über Freiburgs Stadtschreiber liegen uns zwei Listen vor: die eine von Jean Nicolas Berchtold aus dem Jahre 1852¹², die andere von Pierre de Zurich von 1918/19¹³. Nach beiden Listen und auch nach den Besetzungsbüchern ist 1470 das erste Amtsjahr von Stadtschreiber BERNHART FAULCON, Sohn seines Amtsvorgängers Pierre Faulcon. Die Freiburger Familie Faulcon stammte vermutlich aus Payerne, also aus französischsprachigem Gebiet. Die Einträge in den Ratsmanualen von Bernhart Faulcons Hand sind jedoch zweisprachig; er muß somit, wie auch schon einige seiner Amtsvorgänger, gute Deutschkenntnisse besessen haben. Bereits unter seinen ersten Einträgen (1458) finden wir einen deutschen Text von 14 Zeilen; ein weiterer, etwa ein Jahr später niedergeschrieben, ist der längste durchwegs deutsche Abschnitt des ganzen dritten Bandes. In der Tat können wir einem erhaltenen lateinischen Brief seines Bruders Wilhelm entnehmen, daß der Vater Pierre seinen Sohn Bernhart um 1454 nach dem von den Zähringern gegründeten Burgdorf schickte, um Deutsch zu lernen¹⁴. – Als offizieller Stadtschreiber eröffnet Bernhart Faulcon das Manual 5, wo er auch den Hinweis für die Identifikation seiner Schrift gibt. Vielleicht ist es kein Zufall, daß das erste deutsche Datum dieses Manuals (1. August 1475) gleich dort steht, wo die Hand von Jacques Lombard aus dem Manual verschwindet und Faulcon auf den folgenden 140 Seiten einziger Schreiber bleibt.

Am 22. März 1477 verschwindet die Schrift Faulcons aus den Ratsmanualen und wird durch jene von GUILLAUME GRUYÈRE ersetzt, dem Nachfolger im Stadtschreiberamt. Wie bekannt fehlen uns die Beamtenlisten der Jahre 1476–1479. Nur die Stadtschreiberliste von Pierre de Zurich erwähnt Gruyère und gibt seine Amtszeit von 1477 bis 1483 an; in der Tat kann sein Amtsantritt auf Grund von späteren Angaben auf das Jahr 1477 errechnet werden. – In der Biographie Gruyères beschreibt de Zurich die verhältnismäßig geringe Bedeutung dieses Stadtschreibers während der für die Freiburger Geschichte wichtigen

¹² Jean Nicolas Berchtold: *Histoire du canton de Fribourg*. Fribourg 1852. 3^e partie S. 465ff.

¹³ Pierre de Zurich: *Catalogue des avoyers, bourgmaitres, bannerets, trésoriers et chanceliers de Fribourg au XV^e siècle*, in: AF 6 (1918) S. 97–107; und ders.: *Catalogue ... au XVI^e siècle*, in: AF 7 (1919) S. 252–264.

¹⁴ Abgedruckt in: *L'Éducateur*, Fribourg 1883, S. 392ff.

Zeit der Loslösung von Savoyen und des Anschlusses an die Eidgenossenschaft: «Je suis porté à croire que l'effacement de Guillaume Gruyère était dû à sa connaissance insuffisante de la langue allemande: elle devait du reste lui faire perdre sa place [...]»¹⁵. Gruyères Zurückhaltung gegenüber dem Deutschen überrascht vor allem in den Jahren 1480–83, wo sich Freiburgs Beitritt zum Bund vollzieht. Auch wenn er französischer Muttersprache gewesen ist, kann an seinem Verständnis des Deutschen kaum gezweifelt werden. Die Seitenlangen Gerichtsprotokolle und Aufzeichnungen von Verhandlungen mit deutschsprachigen Gesandten eidgenössischer Orte beweisen auch, daß er fähig war, auf deutsch zu protokollieren. Ob es nun wirklich die mangelnde Kenntnis des Deutschen war, die ihm die Stelle des Stadtschreibers kostete, wie de Zurich es annimmt, scheint mir fraglich. Die Tatsache, daß auch nach dem Eintritt Freiburgs in den Bund der Eidgenossen neben langen deutschen Verhandlungsprotokollen Daten und Formeln bei Gerichtsverhandlungen nicht in Deutsch gefaßt sind, auch daß die Formeln *Jst geordnet dz, min herrn hand geordnet, Jst gerâtten dz, Jst angesechn dz* u.a.m. die französischen nicht verdrängen, ja daß sie nicht einmal häufiger werden –, was nicht mehr durch die Unkenntnis des Deutschen erklärt werden kann –, diese Tatsachen lassen mit gleichem Recht vermuten, daß Gruyère etwa für das Bündnis mit den Eidgenossen keine große Begeisterung gezeigt habe oder daß er zum mindesten nicht die Ansicht jener teilte, die sich für das Deutsche als Amtssprache Freiburgs einsetzten. Die erste dieser zwei Vermutungen wäre wohl in der damaligen Situation auch ein genügender Grund gewesen, daß er seine Stelle als Stadtschreiber verlor oder daß er sie in Anbetracht des vollzogenen Eintritts in den Bund und der zunehmend eidgenossenfreundlichen Stimmung selbst aufgegeben hätte. – Eine diesbezügliche Notiz von seiner eigenen Hand bringt uns der Lösung auch nicht viel näher: *Ead die Je suis este osteir secretaire <et> ma ton donne l'office de la Justice car mess<eigneurs> se sont poruchu dung secretaire <et> mont priez <que> Je fasse du mellieur Jusq<ue> a la penthecoste <et> ne ma ton pas osteir por nulle faulsete, car mess<eigneurs> ont dit quil nya hu<e> qui ne[?] sache masque [?] tout bien <et> tout honneur de moy*¹⁶. Verdächtig ist immerhin, wie der Schreiber

¹⁵ Pierre de Zurich: Un Annaliste Fribourgeois inconnu, Guillaume Gruyère (XVe siècle), in: AF 7 (1919), S. 137ff. und 196ff.; Zitat S. 142f.

¹⁶ RM 6, 117r; 26. März 1483.

zwar die vom Rat anerkannte Fehlerlosigkeit seiner Arbeit besonders unterstreicht, aber trotzdem den wirklichen Grund seiner Versetzung in die Gerichtsschreiberei verschweigt; fest steht jedoch, daß der Rat es besonders eilig hatte, den eben gefundenen Nachfolger in sein Amt einzusetzen, ohne den 24. Juni, den Tag der offiziellen Installationen, abzuwarten. Ferner mußte es für Gruyère unzweifelhaft einen Abstieg bedeuten, wenn er von der Stadtkanzlei ins Stadtgericht hinüberwechselte, wo er früher (1475–1477?) schon tätig war.

Zum *Wechsel der Amtssprache* vom Französischen zum Deutschen¹⁷ herrscht die Meinung vor, er trete in der Freiburger Kanzlei gleichzeitig mit dem Eintritt Freiburgs in die Eidgenossenschaft ein. De Zurich präzisiert:

On sait que l'entrée de Fribourg dans la Confédération eut pour conséquence l'emploi presque exclusif de l'allemand dans les rapports officiels, en attendant qu'il en advint de même dans les relations privées¹⁸.

Albert Büchi nennt für die Ratsmanuale Pfingsten 1483, und für die Seckelmeisterrechnungen den 19. Februar 1484 als Zeitpunkt, wo der Sprachenwechsel stattgefunden habe¹⁹. Wie bereits dargelegt, ist anstatt des 19. Februar 1484 eher der 21. Juni 1483 anzunehmen. Jakob Zimmerli behandelt die Frage am ausführlichsten:

Dem Eintritt in die Eidgenossenschaft folgte die Berufung deutscher Sekretäre auf dem Fuße und mit ihr vollzog sich die Einführung des deutschen als Sprache der amtlichen Erlasse, soweit sie nicht ausschließlich welsche Gemeinden des Kantons betrafen. Der Rat verhandelte, legiferierte und richtete hinfest nur auf deutsch, während es den vorgeladenen Parteien unbenommen war, sich des Französischen zu bedienen, das dann auch bei der Protokollirung beibehalten blieb. Die Staatsrechnungen wurden vom 21. Juni 1483 an ebenfalls deutsch abgefaßt und zwar zunächst von dem gleichen Schreiber, der sie zuletzt noch französisch geführt hatte²⁰.

Allerdings irrt hier Zimmerli, denn der Schriftvergleich läßt keinen Zweifel daran, daß der Schreiber der ersten deutschen Rechnung nicht jener der letzten französischen ist.

¹⁷ vgl. dazu: Albert Büchi: Die historische Sprachgrenze im Kanton Freiburg, in FGB 3 (1896), S. 33–53; aber auch das in Anm. 6 genannte Werk von Jakob Zimmerli.

¹⁸ Pierre de Zurich: Un Annaliste ... [Anm. 15], S. 143f.

¹⁹ Albert Büchi: Kleinere Mitteilungen aus dem Freiburger Staatsarchiv (1482–1492), in: FGB 1 (1894), S. 108–110.

²⁰ Jakob Zimmerli: Die deutsch-französische Sprachgrenze ... [Anm. 6], S. 78.

Die im ersten Kapitel in den wichtigsten chronologisch fortlaufenden Kanzleibüchern des damaligen Freiburg gewonnenen Anhaltpunkte erlauben zum Wechsel der Amtssprache vier Feststellungen:

1. Unter diesen Amtsbüchern ist keines, das einen eindeutigen Sprachenwechsel genau während der Jahre 1481/82 aufweist.
2. In den Besatzungsbüchern ist in der Zeitspanne zwischen 1480 und 1483 eine Tendenz zum Deutschen ersichtlich.
3. Die Schwarz- und Gerichtsbücher weisen, abgesehen von der durch besondere Umstände bedingten Zweisprachigkeit der Protokolle, eine gleiche Tendenz auf, aber bedeutend weniger ausgeprägt und eher nach 1483.
4. In den Ratsmanualen, im Bürger- und Besatzungsbuch, in den Seckelmeisterrechnungen und im Rotbuch wechselt die Sprache schlagartig vom Französischen, bzw. Lateinischen zum Deutschen; *dieser Umschwung tritt in allen diesen Fällen in den Jahren 1483 oder 1484 ein, und zwar genau dort, wo die Schrift von Gruyères Nachfolger Humbert Göuffi einsetzt* ²¹. Er ist es also, der den Wechsel vollzieht, und dort, wo wir seine Schrift nicht antreffen, geht ein langsamer Prozeß vor sich, der sich mindestens auf die Jahre 1480 bis 1490 erstreckt.

Nach seiner Bemerkung, das Deutsche habe in Freiburg als Folge des Beitritts zum Bund das Französische in öffentlichen Belangen abgelöst, nicht aber im internen Gebrauch, fährt de Zurich weiter:

Il fallait donc un Chancelier qui fût parfaitement maître de cette langue [des Deutschen], ce qui ne semble pas avoir été le cas pour notre annaliste [Gruyère]. N'y avait-il personne à Fribourg qui fût dans le cas de remplir cette condition? cela paraît improbable. Toujours est-il que, pour des raisons que j'ignore, le choix du gouvernement se porta sur Humbert Göuffi, originaire de Bienne, [...] ²².

In der Tat ist es unwahrscheinlich, daß in Freiburg niemand gefunden wurde, der die deutsche Sprache genügend beherrschte, um die Stadtschreiberstelle antreten zu können. HUMBERT GÖUFFI aber, der sich 1483 um die offenbar frei gewordene Stelle bewarb, war in der Lage, eine besondere Referenz vorzuweisen: seine mehrjährige Tätigkeit auf der Berner Kanzlei unter Thüring Fricker.

²¹ RM 7, 1^r; BüB 2, 96^v bzw. 97^r und 192^v; BB 1b, 31^r; SR 162, 1^r; RB 3, 307^r.

²² Pierre de Zurich: Un Annaliste ... [Anm. 15], S. 144.

Heinrich Türler, der Biograph der Familie Göuffi, schreibt:

Im folgenden Jahre [d.h. 1474] finden wir ihn in der bernischen Kanzlei unter dem Stadtschreiber Dr. Thüring Fricker tätig, was allerdings nur daraus zu erkennen ist, daß er in einer Notariatsurkunde Frickers neben einem Kanzlisten als Zeuge erscheint. Die Ausbildung Humberts in der Kanzleitätigkeit war gründlich; denn er war offenbar noch immer dort, als er 1477 von Bern durch einen Boten den Bielern die Ansetzung einer Tagsatzung in Luzern meldete²³.

Offenbar ist Türler der Handschrift Göuffis nicht nachgegangen, denn in den Berner Ratsmanualen tritt sie vom 25. März 1476 bis zum 19. November 1478 auf, und nochmals vom 31. Dezember 1479 bis zum 9. April 1481. Aus diesen zwei Perioden stammen auch zahlreiche Missiven von seiner Hand. Es ergibt sich somit, alles zusammengerechnet, eine Tätigkeit auf der Kanzlei in Bern von mehr als 5 Jahren.

Es scheint mir sehr nahe zu liegen, daß Göuffis an einer deutschsprachigen Kanzlei gewonnene Erfahrung ihm zur Stadtschreiberstelle in Freiburg verhalf: Nach der Wahl eines Nicht-Freiburgers zu schließen, handelte es sich nicht darum, einen Kanzlisten zu haben, der Deutsch konnte, sondern einen Kandidaten, der gelernt hatte, deutschsprachige Kanzleiarbeit zu leisten. Ein solcher war nun anscheinend in Freiburg nicht zu finden. Es wird später zu zeigen sein, inwieweit Göuffi jene Sprache in die Stadtschreiberei Freiburg hineinbrachte, welche er in der Berner Kanzlei gelernt hatte.

In den Freiburger Ratsmanualen begegnet uns die Handschrift Göuffis vom 30. Mai 1483 bis zum 17. Juni 1493. De Zurich gibt seine Amtszeit von 1483 bis 1492 an, während Berchtold nur deren Anfang zu kennen glaubt, nämlich 1489. In der Tat ist Göuffi in den Besatzungsbüchern erstmals 1489 genannt, obwohl er selbst seit 1483 diese Einträge ausführt. Der Eintrag von 1489 erwähnt aber noch, daß es sein siebtes Amtsjahr ist, was auf seinen Amtsantritt im Jahre 1483 schließen läßt. Die Tatsache, daß der Posten des Stadtschreibers in den Jahren 1483 bis 1489 in den Besatzungsbüchern gar nicht genannt ist, führt de Zurich zur Vermutung, daß die fremde Herkunft seines Inhabers, die sich im Namen deutlich machte, der Öffentlichkeit verschwiegen werden sollte.

Wie bekannt findet sich Göuffis Schrift auch im Bürgerbuch 2, in

²³ Heinrich Türler: Die Familie Göuffi von Biel, in: Neues Berner Taschenbuch auf das Jahr 1906. Bern 1905. S. 258.

den Seckelmeisterrechnungen 162 bis 181 und im Rotbuch 2. – Nach Abschluß seiner zehnjährigen Amtszeit kehrt Göuffi als Meyer in seine Heimatstadt Biel zurück.

Sein Nachfolger, NIKLAUS LOMBARD, hat während drei Jahren (1490–1493) als Nachfolger von Gruyère die Stelle des Gerichtsschreibers innegehabt. Zum zweitenmal, soweit uns die Besatzungsbücher darüber Aufschluß geben, steigt ein Gerichtsschreiber zum Stadtschreiberamt auf, und es wird auch noch für spätere Amtsinhaber der Fall sein. Daß die Einträge Lombards in den Ratsmanualen aber schon am 21. Juli 1490 einsetzen, also schon vor seiner Amtszeit als Stadtschreiber, verwundert nicht, nachdem dasselbe schon für Bernhart Faulcon festzustellen ist. – Aus Lombards langer Amtszeit von 21 Jahren (1493–1514) finden sich im Staatsarchiv Freiburg eine ganz bedeutende Masse von offiziellen Dokumenten; neben den bereits bekannten Reihen der Ratsmanuale, der Gerichtsbücher, der Seckelmeisterrechnungen, der Bürger- und Rotbücher, der Besetzungs- und Schwarzbücher setzen 1493 die Ratserkanntnissenbücher ein; gleichzeitig sind uns nach einem Unterbruch von 17 Jahren wieder die Missivenbücher erhalten. Lombards Handschrift ist in allen diesen Akten anzutreffen, aber auch in den Projekt- und in den Eidbüchern und in der zweiten Gesetzesammlung.

Es ist anzunehmen, daß er, dessen Geschlecht schon seit dem 13. Jahrhundert in Freiburg eingebürgert war, die französische und die deutsche Sprache beherrschte; in den 24 Ratsmanualen (RM 9–32), in denen wir seiner regelmäßigen, aber nicht immer leicht lesbaren Schrift begegnen, sind französische Abschnitte zwar Ausnahmen, in den Missiven- und in den Ratserkanntnissenbüchern aber halten sich die deutschen und die anderssprachigen Texte die Waage. Durchwegs deutsch sind seine Einträge in den zwei Besatzungsbüchern seiner Amtszeit (BB 2b und BB 3) und alle seine Texte im Projekt- und im Rotbuch und in den Seckelmeisterrechnungen (SR 178–225); im Bürgerbuch 2 sind von seiner Hand, jedoch vor seiner Amtszeit, zwei Bürger französisch und zwei deutsch eingetragen, worunter die Eintragung seines eigenen Bürgerrechts. Aus seiner Amtszeit sind von seiner Hand 143 Einträge deutsch und 2 französisch.

Angesichts der außerordentlich langen und fruchtbaren Tätigkeit dieses Stadtschreibers an der Wende zum 16. Jahrhundert kommt Lombard in der Reihe der Freiburger Stadtschreiber ein bedeutender Platz zu, der weder mit seinen unmittelbaren Vorgängern noch mit

den Nachfolgern zu vergleichen ist. Schon die oben besprochenen Beispiele der Eidbücher von 1483 und 1503 und seine umfangreiche Arbeit zwischen 1492 und 1495 in der zweiten Gesetzessammlung vermögen diese Behauptung zu stützen. – Die bedeutende Erweiterung der Kanzleiarbeit zeitigte ihre Folgen: In den Besatzungsbüchern dieser Jahre treten vier neue Schreiberämter auf; 1494, 1495 und ab 1505 regelmäßig wird ein Schreiber des Kornmeisters genannt, 1501 erhalten der Spital- und der Bruderschaftsmeister je einen offiziellen Schreiber, und 1502 ist erstmals ein Schreiber am Landgericht, ein «Landschreiber», erwähnt.

Niklaus Lombard kommt, wie ich glaube, das Verdienst zu, das gesamte Kanzleiwesen Freiburgs erneuert und ausgebaut zu haben. Wohl steht dies mit dem wirtschaftlichen und politischen Aufschwung der Stadt um die Jahrhundertwende in Zusammenhang, es brauchte dazu aber eine Persönlichkeit, die diese Aufgabe auf sich nahm und ihr auch gewachsen war.

Wie kommt es nun, daß ein Schreiber nach nur dreijähriger Amtszeit als Gerichtsschreiber bereits Stadtschreiber wird und dazu offenbar noch die gesamte Freiburger Stadtschreiberei neu organisiert? Die Frage nach Lombards Kanzleilehre bleibt im Freiburger Archiv nur ungenügend beantwortet, denn wir begegnen seiner Handschrift erst um 1490, wo er Gerichtsschreiber wird. – Wiederum sind es die Berner Ratsmanuale, die uns ausreichende Antwort geben: Lombards Schrift findet sich dort ab ungefähr März 1481 bis zum 15. Juni 1487. Wenn ich auch nirgends eine namentliche Nennung des späteren Freiburger Stadtschreibers gefunden habe, so läßt der Schriftvergleich, besonders in den Berner Manualen 50 bis 56, mit jenen aus Freiburg keinen Zweifel an der Identität der beiden Schreiber zu; dasselbe geht auch aus den Berner Missivenbüchern und aus dem Berner Stadtschreiberrodel Nr. 2 hervor.

Auch wenn nun Lombards Aufenthalt von 1487 bis 1490 noch ungeklärt bleibt, so liefert doch die sechsjährige Lehrzeit in Bern, ebenfalls unter Thüring Fricker, den Hinweis auf eine gründliche Kanzleiausbildung unseres Stadtschreibers. Zum zweitenmal nach Humbert Göuffi, den Lombard kurz vor dessen Wegzug von Bern vielleicht noch kennengelernt hat, erhält Freiburg also einen in Bern ausgebildeten Schreiber, diesmal jedoch einen gebürtigen Freiburger.

1514, nur einen Monat vor Lombards Tod, enthält das Ratsmanual noch Einträge von seiner Hand, den letzten von Mitte November.

Einige Blätter später, am 16. Dezember 1514, erscheint von der Hand seines Nachfolgers die Notiz von seinem Tode.

Unmittelbar darnach wird der damalige Gerichtsschreiber Jost ZIMMERMANN zum *Statthalter am Stattschryber Ampt der Stadt Fryburg bisz Johis [...] gesetzt*²⁴, und bei der nächsten neuen Bestallung (1515) tritt er das Amt an.

Es scheint, daß mit Zimmermann zum erstenmal ein Mitglied einer aus dem heutigen Sensebezirk stammenden Familie Freiburger Stadtschreiber wird. Jedenfalls ist das Geschlecht ab 1356 in Fendringen, und ab 1372 in Freiburg bezeugt. Bereits ab 1493 arbeitet Zimmermann als Notar, am 20. Dezember 1499 wird er als geschworener Schreiber von der Stadt anerkannt, 1502 ist er Schreiber des Bruderschaftsmeisters und von 1505 bis 1515 dazu noch Gerichtsschreiber. Offenbar ist unter Lombard die deutschsprachige Kanzlei Freiburgs so weit ausgebaut worden, daß dem nachstoßenden Personal die Ausbildung bereits an Ort und Stelle gewährleistet werden kann. Bereits im August 1493 tritt Zimmermanns Schrift erstmals neben jener seines Vorgängers in einem Ratsmanual auf, also im ersten Amtsjahr von Lombard und 22 Jahre vor Zimmermanns eigener Amtseinsetzung. Während der ganzen Amtszeit Lombards löst Zimmermanns Schrift in fast allen Kanzleibüchern jene seines Meisters gelegentlich ab.

Es ist verständlich, daß die Spuren von Zimmermanns Tätigkeit als Stadtschreiber während neun Jahren (1515–1524) auch recht zahlreich sind; allem voran stehen die Ratsmanuale, die Missiven- und die Ratserkanntnissenbücher, und es wäre die ganze Liste der Sammlungen anzuführen, die bereits Texte von Lombard enthalten. – Es scheint mir, daß Zimmermanns Aufgabe nicht mehr in der Organisation der Kanzlei, sondern in der Weiterführung der von seinem Vorgänger begonnenen Masse der zu leistenden schriftlichen Arbeit lag. So ist er auch der letzte in seinem Amt, der den überwiegenden Teil dieser Arbeit noch mit eigener Hand erledigt.

Zimmermanns Beispiel gibt Anlaß, einen Blick auf die *Karriere eines Schreibers und auf die sekundären Schreiberämter* des damaligen Freiburg zu werfen. Im Ratsmanual steht von seiner Hand folgende Notiz zum Tode Lombards: *Vff Sampstag XVI^a decembris 1514 glych nāch der drittenn Stund nāch Mittag, Starb min fürgeliepter [?] be<rr>, vnnd ange-nom<n>er vatter dermich hie ein guette zitt erzogenn hatt, Niclaus Lumbart,*

²⁴ RM 32, 57r.

der Statt fryburg XXIII Jährige<r> Stattschriber, vnnd gar getruwe<r> diener, der Allmechtig gott well sinr Seel Barmhertzigk sin ²⁵. In der Tat erscheint Zimmermanns Schrift in mehreren Notariatsregistern seines Lehrers, wie erwähnt hat er ihm auch im Stadtschreiberamt schon seit 1493 einen Teil der großen Arbeit abgenommen, und nach Lombards Tod wird er vom Rat zum Verwalter der Register des verstorbenen Notars ernannt.

Das Beispiel steht nicht allein. Bereits in der ersten Gesetzessammlung findet sich von 1459 ein Text, worin der Gerichtsschreiber Pierre Faulcon *gesell* des Stadtschreibers genannt wird; um 1465 wurde Faulcon selbst Stadtschreiber und blieb es bis zu seinem Tode (1470). – Seine Notariatsregister zeigen, daß zwischen 1455 und 1460 sein Sohn Bernhart und Jacques Lombard ²⁶ in seinem Notariatsbüro als Gehilfen arbeiteten. Nach dem Tode von Pierre Faulcon steigt aber nicht der Gerichtsschreiber Lombard zur Stadtschreiberstelle auf, auch nicht Guillaume Gruyère, der zur Zeit auch bereits Notar ist, seine Ausbildung aber bei dem 1470 nicht mehr lebenden früheren Stadtschreiber Jacques Cudrefin und bei seinem eigenen Vater genossen hat, sondern Bernhart Faulcon. Hat der Vater seinen Sohn etwa in dieser Absicht schon sehr früh (1458) zur Protokollierung der Ratsitzungen zugezogen? Hat er ihn auch deshalb zur Erlernung des Deutschen nach Burgdorf geschickt? – Während der Amtszeit von Bernhart Faulcon als Stadtschreiber ist Lombard Gerichtsschreiber; nach Lombards Tod (1475) tritt Gruyère an seine Stelle. Hat er es dabei bereits auf das Stadtschreiberamt abgesehen? Mußte er dazu, da er nicht wie Bernhart Faulcon auf Grund der Protektion eines Notariatslehrmeisters und zugleich amtierenden Stadtschreibers bereits als Gehilfe eine Kanzleiausbildung genießen konnte, den Umweg – oder den normalen Weg – über die Gerichtsschreiberei einschlagen? Jedenfalls wird Gruyère nach Bernhart Faulcons Tode Stadtschreiber, dies aber, ohne daß seine Schrift zuvor in den Ratsmanualen anzutreffen wäre. – Auch von Niklaus Lombard wissen wir bereits, daß er über das Gerichtsschreiberamt zu jenem des Stadtschreibers gelangte und daß aus seiner ganzen Amtszeit am Gericht (1490–1493) bereits Einträge im Ratsmanual vorliegen.

Aus diesen Beispielen, besonders aber aus jenem von Jost Zimmer-

²⁵ RM 32, 56^r.

²⁶ vermutlich der Vater des späteren Stadtschreibers Niklaus Lombard.

mann, darf man schließen, daß für diese Epoche die übliche Stufenleiter in der öffentlichen Schreiberkarriere folgende war:

- Gehilfe eines Notars, wenn möglich des Stadtschreibers
- Notar
- Gerichtsschreiber, daneben eventuell Schreiber anderer Funktionäre der Administration und Aushilfe im Stadtschreiberamt
- Stadtschreiber.

Neben den Ämtern des Stadt- und des Gerichtsschreibers nennen die Besatzungsbücher noch die bereits erwähnten Schreiber des Kornmeisters, des Spitalmeisters, des Bruderschaftsmeisters und des Landgerichts. Schon die erste erhaltene Ämterliste von 1453 (1454?) und alle nachfolgenden enthalten einen *clerc du poix*; 1482 wird Vlly Fruyo in diesem Amt durch Bartholomäus Eckhart ersetzt, und 1483 nennt ihn Humbert Göuffi *Wagschriber*. – Erstaunlich ist hier nur, daß nie von einem Schreiber des Seckelmeisters die Rede ist und daß in der Regel immer noch der Stadtschreiber diese Rechnungen niederschreibt.

Während dieser Epoche kennt Freiburg das Amt des RATSSCHREIBERS ebenfalls nicht. Wie ich an den Beispielen von Jacques Lombard, Gruyère, Niklaus Lombard und Zimmermann dargelegt habe, ist es die Regel, daß der Gerichtsschreiber zeitweilig die Protokollierung der Ratssitzungen an Stelle des Stadtschreibers übernehmen kann (für Gruyère ist dies erst 1483–1489 der Fall). Im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts trifft man aber in den Manualen hie und da Schriften, welche weder dem Stadt- noch dem Gerichtsschreiber angehören, so etwa jene von LUDWIG STERNER in verschiedenen Bänden²⁷; 1503 erscheint sie in einem Instruktionenbuch, im zweiten Ratserkanntnussenbuch und in einem Missivenbuch; 1508 schreibt Sterner vier Seiten in einem Besatzungsbuch. Er hat aber keinen der städtischen Schreiberposten besetzt. – Eine fremde Handschrift konnte ich dank zweier signierter Notizen in einem Erkanntnussenbuch²⁸ identifizieren: ALEXANDER WITTENHAN. Nach den Manualen dauert seine Tätigkeit 9 Jahre, von 1514 bis 1523. Einträge von der Hand Wittenhans finden sich auch in einem Missivenbuch, im eben genannten Rats-

²⁷ RM 22–24, RM 26; d.h. zwischen 1504 und 1509. Zu Sterner vgl. Albert Büchi: Aktenstücke zur Geschichte des Schwabenkrieges nebst einer Freiburger Chronik über die Ereignisse von 1499, QSG 20. Band, Basel 1901, S. XLI–LV; darnach hält sich Sterner nachweisbar von 1496 bis 1510 in Freiburg auf.

²⁸ RE 4, zweites Deckblatt.

erkanntnissenbuch und in einem Instruktionenbuch. Da diese Spuren während der Amtszeit Zimmermanns als Stadtschreiber auftreten und sich besonders zahlreich auch in dessen Notariatsregistern finden, darf man annehmen, er sei Zimmermanns Notargehilfe gewesen. Es scheint auch, daß Wittenhan der erste ist, der in verschiedenen Dokumenten Unterschreiber genannt wird. Im Besatzungsbuch ist er aber von 1518 bis 1523 als Schreiber des Bruderschaftsmeisters eingetreten. – Erst ab 1534 enthalten die Besatzungsbücher das Amt des Unterschreibers; dessen erster Inhaber ist HEINRICH FALKNER, ein gebürtiger Basler, der dort nach seinem Freiburger Aufenthalt ebenfalls Ratschreiber und schließlich Stadtschreiber wird²⁹. Da Falkner nach dem Besatzungsbuch 1536 in sein sechstes Amtsjahr eintritt, muß er die Stelle bereits 1531 angetreten haben, ohne daß im Besatzungsbuch davon die Rede ist. Als *subscriba* von seiner eigenen Hand im Anschluß an die Liste der jeweiligen Ämterinhaber zu Anfang der Ratsmanuale 54 bis 57 (1536–1540) eingetragen, figuriert sein Name ab Manual 58 (1540) in der Ämterliste selbst mit der nun neuen Bezeichnung *Ratschriber*.

III. Sprachvergleiche aus der Zeit des Bundesbeitritts Laute und Formen

Gegenüber der irrigen Auffassung, die Freiburger Amtssprache sei bis 1481 französisch und wechsle nach dem Beitritt zum Bund zum Deutschen hinüber, liegen die Dinge vielmehr so, daß das seit etwa 1470 in der Kanzlei gar nicht so selten gebrauchte Deutsch gleichsam vom Platz einer zweiten Amtssprache zu jenem der ersten aufrückt, und dies nicht etwa gleichzeitig mit dem Eintritt in den Bund, sondern fast zwei Jahre später, nämlich beim Eintreffen des in Bern ausgebildeten Humbert Göuffi.

Zeigen sich nun Unterschiede zwischen dem Deutsch der überwiegend französischsprachigen Kanzlei und der neuen Amtssprache?

Um für das Deutsch vor 1483 eine genügende Auswertungsgrundlage zu erhalten, muß neben der Amtszeit Gruyères (1477–1483) besonders jene von Faulcon (1470–1477) in Betracht gezogen werden,

²⁹ Vgl. J[ohannes] Schnell: Die Rechtsquellen des Cantons Freiburg, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht, XXI (1881), II. Teil S. 12f.

und dies aus folgendem Grund: Die im Staatsarchiv Freiburg von den zwei genannten Stadtschreibern erhaltenen Quellen umfassen einerseits von Faulcon 29 deutsche Missiven, alle von 1475, und Ratsmanual 5, und anderseits von Gruyère nebst einigen Gerichtsakten nur Ratsmanual 6 (1478–1483). Einer einheitlichen Untersuchung dieses Materials stellt sich aber ein Hindernis in den Weg.

Bei eingehender Lektüre des letztgenannten Manuals stellt man fest, daß Gruyère in der Niederschrift der Ratsprotokolle bedeutend nachlässiger war als Faulcon; diese Nachlässigkeit betrifft einerseits die Satzkonstruktion, so daß das Verständnis stellenweise darunter leidet. Große Unregelmäßigkeit herrscht jedoch auch unter den Formen und im lautlichen Bereich³⁰. Diese Beobachtungen führen zum Schluß, daß die Deutschkenntnisse Gruyères bedeutend unter jenen von Faulcon liegen. Dazu gesellt sich noch die technische Schwierigkeit, daß Gruyères Schrift eine eindeutige und exakte Lesung in einer ins Gewicht fallenden Anzahl von Stellen nicht zuläßt.

Bei Faulcon ist festzustellen, daß er beim Niederschreiben von Missivenentwürfen mehr Sorgfalt anwendet als bei der Protokollierung von Ratssitzungen; die häufigen Korrekturen im Missivenbuch und die seltenen im Ratsmanual beweisen dies.

Zur Sprache Göuffis gehe ich von der Annahme aus, daß er grundsätzlich bei jenen Sprach- und Schriftgebräuchen verharrt, denen er schon in der Berner Kanzlei gefolgt ist, und zwar deshalb, weil er in Freiburg Nachfolger von französisch sprechenden Stadtschreibern ist; bereits ein erster Blick auf seine Einträge in den Berner und in den Freiburger Manualen bestätigt diese Annahme, und ich halte es nicht für nötig, diesen Beweis zu erbringen. – Von Göuffis Hand stehen in Freiburg wieder Ratsmanuale zu Verfügung. Das Fehlen von Missiven

³⁰ Einige Beispiele mögen dieses Urteil stützen: So heißt es etwa im N. Sg. *der sechtesten teil* (RM 6, 101^v) und *der sechsten teil* (RM 6, 101^v), im A. Sg. *den sechsten teil* (RM 6, 102^v) und *die selbe sechste teil* (RM 6, 101^v); ebenfalls im A. Sg. steht *der merteil* (RM 6, 102^r), *den ablösung* (RM 6, 40^r), *vff sin todlichen binscheidens* (RM 6, 42^r), im G. Sg. dagegen *dez gemelten vrkund* (RM 6, 39^v) und *desselben vrteil brieff* (RM 6, 101^v), wobei der N. Sg. *ein vrteil brieff* (RM 6, 69^r) und der D. Sg. *nach der selb vrteil brieff* (RM 6, 69^r) lautet. Ein kurzer deutscher Eintrag im Manual lautet: *Vff dem selben tag ist geordnet dz [N.N.] sol der spitelmeister bezalen der schuld so er den spital schuldig ist* (RM 6, 49^r). – Bezüglich der Laute stellt man z.B. in der 3. Sg. Opt. Präs. von mhd. *sîn* folgende 7 verschiedenen Formen fest: *sye, sy, syg, syge, si, sie, sige*. Als wichtige Anhaltspunkte halte ich die Wörter *vsfrow* (neben *husfrow*) und *antwerck* (RM 6, 12^r, 35^r); sie scheinen deutlich dafür zu sprechen, daß Gruyère französischer Muttersprache war.

aus seiner Amtszeit wird durch die Seckelmeisterrechnungen wettgemacht, für die Göuffi ja keine deutschen Freiburger Modelle vor sich haben konnte. Diese Quelle verbürgt somit am ehesten eine von Freiburg unbeeinflußte Sprache und stellt mit den Manualen den nötigen Materialumfang dar.

In der Darstellung des nun abgegrenzten Materials beschränke ich mich auf Beobachtungen, bei denen einigermaßen deutlich feststellbare Unterschiede zwischen den drei Stadtschreibern hervortreten oder die aus anderen Gründen Interesse beanspruchen. Unter diesen Gesichtspunkten darf neben Laut- und Formstand auch die Graphie nicht übergangen werden, denn eine vornehmlich geschriebene Sprache überläßt die Schreibung nicht ganz dem individuellen Ermessen des Schreibers, sondern sie wird auch das einzelne Schriftzeichen gewissen Regelmäßigkeiten unterwerfen.

1. Laute

Bestimmte Fälle von mhd. *â* sind bei Faulcon mit einem Zeichen versehen, das in den meisten Fällen zwei Punkten gleicht, oft aber ohne Abheben der Feder (in meiner Transkription: ^), und vermutlich eine Verdumpfung des a-Lautes meint; so sind durchwegs bezeichnet: *wâ* ‘wo’, *rât* oder *râtt* ‘Rat’, ebenso *getân*, *stân*, mitunter *stâtt* ‘steht’, *gebracht*, *smâch*, *Jâr*, *mâl*. Göuffi setzt in solchen Fällen häufiger ein Zeichen, welches sich hier jedoch eindeutig vom Umlautzeichen unterscheidet: *Rât*, *nâch*, *âben-*, *lassen*, *undertânen*, *getân* u. a. m. Neben *getân* (*gethân*) schreibt er sogar häufiger *geton* (*gethon*); nachdem ein erster Teil von Manual 7 nur *Jâr-* aufweist, tritt etwa anderthalb Jahre nach Beginn des Buches zum erstenmal *Joren* (D. Pl.) auf, und im weiteren erscheint sie neben *Jâr-*. Nur selten schreibt Göuffi für *gân gon*³¹, aber ohne Ausnahme *wo*. – Bei Faulcon steht *o* je einmal in *-brocht* und *wo*. Nun liegt aber der ganze Kanton Freiburg, an der lebenden Mundart gemessen, nicht im Gebiet der Verdumpfung³²; im Nachbarkanton Bern verläuft etwa zwischen Ins und Huttwil eine Grenze, welche das südliche *â* vom nördlichen *ô* trennt. Auch Göuffis *o* widerspricht der heutigen Berner Stadtmundart; wenn sich bei

³¹ RM 7, 63r. 75v; RM 7, 120r einmal *vndertonen* für bisher *vndertânen*; RM 7, 63v *stond* für *stând*.

³² SDS I, 61. 62.

ihm hier eine Eigenart aus seiner Bieler Mundart in der Schrift niederschlägt, so ist es nicht Kennzeichen der Kanzleisprache, sondern Eigenart des Schreibers. – In Faulcons *Spitel* hat sich ein nebentoniges à abgeschwächt; Gruyère schreibt ebenfalls vorwiegend *spitel*. Bei Göuffi tritt jedoch nur *Spitäl* (*Spital*) auf. Diese Feststellung könnte auf einen Unterschied in der Wortbetonung hinweisen: Erstbetonung in der Freiburger Schreibung, Zweitbetonung in Göuffis *Spitäl*. – Überraschend tritt bei Faulcon konstant *aubend* ‘Abend’ auf (bei Gruyère und Göuffi immer à). Renward Brandstetter erklärt für Luzern Wörter wie «raut» ‘Rat’ und «strauße» ‘Straße’ als Einfluß einer fremden Richtung³³, d.h. auswärtiger Schreiber. Karl Bohnenberger³⁴ hat eine süddeutsche Entwicklung von mhd. à zu au (ao) zu o festgestellt, wobei er den Übergang zu au im 13. Jahrhundert ansetzt. Belege für «aubend» weist er in Rottweil («aubende» 1314), Augsburg («aubend» 1317), Rottenburg («aubent» 1331) nach, dann in Schaffhausen («aubend» 1387, 1370 auch in Feldkirch) und in St. Gallen («aubent» 1401); für die drei Urkantone gilt, nach Bohnenberger, in der Regel a (daneben nur etwa «laussen, gaun, getaun, staut, raut»), für Bern bis 1353 ebenfalls, wobei im 15. Jahrhundert mehrfach au auftritt. Karl Weinhold nennt für die gleiche Erscheinung nur süddeutsche und nordostschweizerische Belege³⁵. – Im Falle von Freiburg ist zumindest überraschend, daß die Erscheinung nur für mhd. àbent eintritt, und dort mit einer einzigen Ausnahme; diese Tatsache legt auch für unseren Fall die Erklärung Brandstetters als fremdes Element nahe.

Durchwegs gerundetes mhd. i erscheint bei Faulcon in *zwùschent* und *zwùrent* ‘zweifach’, beide mit epithetischem *t*; die gleichen Rundungen treten auch bei Gruyère (*zwùschent*) und Göuffi (*zwùschen*, *zwùrend*) auf. Dagegen verwendet Faulcon die gerundete Form *wüssen* nur ausnahmsweise neben dem weitaus häufigeren *wissen*. Bei Gruyère überwiegt *wüssen* eindeutig gegenüber *wissen*, und Göuffi kennt nur *wüssen*. *wissen* widerspricht dem bernisch-freiburgischen Mundartgebiet³⁶.

³³ Renward Brandstetter: Die Luzerner Kanzleisprache 1250–1600, Cassel 1872, S. 34.

³⁴ Karl Bohnenberger: Mhd. à im Schwäbisch-Alemannischen, in: PBB 20 (1895), S. 535–553.

³⁵ Karl Weinhold: Alemannische Grammatik, Berlin 1863, S. 52.

³⁶ Walter Henzen: Die deutsche Freiburger Mundart im Sense- und südöstlichen Seebbezirk, Frauenfeld 1927, S. 91.

Ebenfalls unerwartet ist mhd. *ie* monophthongiert in Faulcons Schreibung *ȝichen* (Inf. und Präs.); Gruyère und Göuffi schreiben nur *ȝiechen*. Die Möglichkeit, daß bei Faulcon mit *i* ein gerundeter Laut gemeint sein könnte, ist auszuschließen, da gerundetes *i* in den Schreibungen *ȝwuschen* und *ȝwurent* belegt ist. Karl Weinhold³⁷ weist im Alem. *ie* für mhd. *i* nach (am frühesten vor *r* und *h*, später am häufigsten nach *r*: «lantriechter, riechtung»). Wenn also alem. *ie* für mhd. *i* stehen kann, so könnte *i* für mhd. *ie* eine hyperkorrekte Schreibung sein; für die Freiburger Mundart nennt Walter Henzen jedenfalls «*tsiə*»³⁸.

Als Negationsformen verwendet Faulcon durchwegs *nit*, also mit ausgefallenem Guttural, für ‘nichts’ erscheint aber neben einigen Belegen von *nützit* häufiger *nichtȝ*³⁹; auch hierin unterscheidet sich Faulcon ganz deutlich von Gruyère und Göuffi. Aus älteren Quellen weist Id. nur «*nichtzit*» in der Ostschweiz (1392), in Baden (1445) und in Basel (1477), «*niuhesniht*, *nichtesnicht*» in Zürich (1336/1446) nach⁴⁰. In der Luzerner Kanzleisprache hat Renward Brandstetter die Formen «*nüt*» und «*nützit*», und erst nach 1622 «*nichts*» festgestellt⁴¹.

Ausnahmslos schreibt Faulcon eine weitere ungewöhnliche Form: *sunst* (Gruyère und Göuffi: nur *susz*, *sussz*). Die Mundarten der Kantone Freiburg, Bern und Solothurn – mit Ausnahme der Städte Bern, Biel und Solothurn – kennen diese nasalierte Form nicht⁴². Grimms Wörterbuch erwähnt, daß diese «zuerst im 14. jahrh. in süddeutschen quellen erscheint»⁴³. Ernst Erhard Müller⁴⁴ bringt die alem.-schwäb. Schreibungen «*funst*, *künsch*, *lins*, *sünfzen*» für mhd. *füst* *kiusche*, *líse*, *siufzen* mit dem n-Verlust vor stimmlosem Reibelaut in Verbindung. Ich glaube, das bei Faulcon festgestellte *sunst* daran anschließen

³⁷ Karl Weinhold [Anm. 35], S. 60f.

³⁸ Walter Henzen [Anm. 36], S. 68.

³⁹ In einer Missive an Bern ist dagegen die Form *nichtȝ* einmal getilgt und durch übergeschriebenes *nützit* ersetzt (MI II, 31v).

⁴⁰ Id. IV, 872.

⁴¹ Renward Brandstetter: Die Reception der Neuhochdeutschen Schriftsprache in Stadt und Landschaft Luzern 1600–1830, Einsiedeln 1891, S. 25. 61.

⁴² SDS IV, 181. 182; Walter Henzen nennt für Freiburg die Varianten «*süš(t)*, *šuš(t)*, *šušt*» (Walter Henzen [Anm. 36], S. 177).

⁴³ Jacob und Wilhelm Grimm: Deutsches Wörterbuch, Leipzig 1854–1961, X 1, 1732.

⁴⁴ Ernst Erhard Müller: Zur historischen Mundartforschung, in: PBB 74 (1952), S. 454–485.

zu können: der Nasal würde sich dann als hyperkorrekte Wiederherstellung erklären.

sondag, mendag sind für Faulcon kennzeichnende Formen, wobei einerseits die Senkung von *u* zu *o* in *sondag*, und so auch in *mittwoch*, anderseits die Lenis in beiden Fällen überrascht. Id. erwähnt unter den sehr zahlreichen alten Belegen zu «Sonntag» nur einen mit Lenis: «sunnen-dag», Unterwalden 1499, daneben «sundtag», Berner Ratsmanual 1489⁴⁵. Brandstetter stellt für die Luzerner Kanzleisprache «mandag» fest und bemerkt dazu, daß dies mit der Mundart übereinstimme⁴⁶. Der Freiburger Dialekt spricht aber, jedenfalls heute, die Fortis: «suntig, meantig»⁴⁷.

Zu den besprochenen Beobachtungen drängt sich ein *kurzer Vergleich mit Bern* auf. Ich benütze dazu die ersten 100 erhaltenen Berner Missiven des Freiburger Archivs aus den Jahren 1453 bis 1484; die Schreiber sind Thüring Fricker (25), Diebold Schilling (25), Humbert Göuffi (16), Niklaus Lombard (5) und unbekannte (29)⁴⁸.

Fricker	Schilling	Übrige
<i>wüssen</i> (14)		<i>wüssen</i> (11)
	<i>wissen</i> (5)	<i>wissen</i> (8), davon Göuffi: 5
<i>sunntag</i> (3)	<i>Sonnentag</i> (3)	<i>sun(en)tag, son(en)tag</i> (8)
<i>mentag</i> (6)	<i>mentag</i> (3)	<i>mentag</i> (6)

Außerdem sind ausnahmslos anzutreffen: *<ge>brächt, nütz<it>, susz, ziechen, ábent oder ábend*.

Erwartungsgemäß für diese Epoche herrscht in der Schreibung der Gutturale starke Uneinheitlichkeit. Faulcon schreibt im Anlaut für mhd. *k* in einer Minderheit von Stämmen durchwegs *c-*: *clag- clein-, closter, crütz, cardinal, cost-*; in- und auslautend erscheint meist *-ck-*, sehr oft aber schwankt seine Schreibung: *mercklich-, merklich-* u. a. m. Für Gruyère charakteristisch ist die Häufigkeit von *g* vor *k*: *geschigkt* (9), *digk* (2), *stügk* (3), *nagket, segkel, yegklich, rogk*; nach Liquide oder

⁴⁵ Id. XII, 1009, bzw. 1012.

⁴⁶ Renward Brandstetter [Anm. 33], S. 27; dies betrifft allerdings die Periode 1250–1310; für 1381–1420 stellt der Autor dann aber nach Nasal und Liquida oft *d* für *t* fest.

⁴⁷ Walter Henzen [Anm. 36], S. 146.

⁴⁸ Correspondance Berne 1, 1453–1500.

Nasal: *wergk*, -*schengk*- (6), *gehengkt*, *Jngedengkt*, *ertrungken*, *gedangket*, ja sogar *angkerung* ‘Gesuch’. Die Gegenbeispiele sind seltener: *dick*, *werck*, *gedencken*, *ewenlich*, *vnu<er>fenclich*, *einhelliclich*, *trincken* (2), -*danck*- (2), und mehrmals *yeglich*, *yeclich*, *yet<t>lich*. *g* ersetzt *k* in *geschigt* (2), vielleicht auch in -*vangnüssz*.

Göuffi schreibt für anlautendes mhd. *k* in Lehnwörtern *c*-: *Closter*, *Capell* u. a. m., im übrigen Anlaut und nach Präfixen stets *k*-. Inlautend ist -*ck*- normal; daneben erscheint jedoch mit Vorliebe die Kombination *gk*, vor allem vor dem Suffix -*lich*: *mengklich*, *mergklich*, *yegklich*; daneben finden sich *gnugsamklich*, *künfttenklich*. So hat es den Anschein, als sei -*klich* als Suffix aufgefaßt, jedenfalls in den zwei letztgenannten Fällen. Demgegenüber deuten *hinderrugks*, *brugk*, *appotegker* eher darauf hin, daß es hier um den Ausdruck des gehörten gg geht; die Schreibung *gg* habe ich bei Göuffi nur in *gloggen* entdeckt; *k* oder *ck* würde dagegen dem Affrikativlaut entsprechen.

Die der Mundart nahestehende Kontraktion *geseit* wird von Faulcon der Form *gesagt* vorgezogen; für mhd. *geleget* schreibt er sogar durchwegs *geleit*. Bei Gruyère überwiegt *geseit* nur wenig über *gesagt* (aber ebenfalls immer *geleit*), und Göuffi verwendet eindeutig häufiger *gesagt*⁴⁹. Nicht aus lautlichen Gründen, sondern wegen des Bezugs zur Mundart glaube ich hier die Formen *gewesen/gesin* anschließen zu dürfen: Faulcon verwendet nur *gewesen*, Gruyère häufiger *gesin* und Göuffi mit wenigen Ausnahmen *gewesen*. Das Nebeneinander der Partizipien führt Ernst Erhard Müller⁵⁰ zum Schluß, daß *gesin* die unmittelbare, gewöhnliche Form sei, *gewesen* aber eine Kulturform. Eine solche Beurteilung würde auf jeden der drei Schreiber ein vielleicht bezeichnendes Licht werfen.

2. Formen

Wegen der nur geringfügigen Unterschiede zwischen Faulcon und Göuffi seien hier einfach die gebräuchlichsten Verbalendungen der beiden Schreiber nebeneinandergestellt⁵¹:

⁴⁹ In den weiter oben bereits zum Vergleich herangezogenen Berner Quellen verwendet Schilling *geseit* (2) und *ingeleit-* (1), von unbekannten Schreibern stammen *gesagt* (2), -*gelegt-* (3).

⁵⁰ Ernst Erhard Müller [Anm. 44].

⁵¹ Zeichen -- bedeutet «endungslos»; altsprachliche Zitationen in () kennzeichnen weniger häufige Varianten, Zahlen neben den Zitationen geben die Anzahl Belege an.

Präsens	Indikativ		Optativ					
	Faulcon Göuffi		Faulcon Göuffi					
3. Sg.	- <i>(e)t</i>	- <i>t</i>	st. V:	- <i>e</i>	--			
			sw. V:	- <i>e</i>	--, selten - <i>e</i>			
Indikativ und Optativ								
	Faulcon		Göuffi					
1. Pl.	<i>-en</i> oder <i>-ent</i>		(kein Beleg)					
2. Pl.	<i>-ent</i>		(kein Beleg)					
3. Pl.	<i>-ent</i>		<i>-en</i>					
	selten: <i>-end</i> , <i>-en</i>							
Präterium								
3. Sg. st. V:	--	--		- <i>e</i>	-- oder - <i>e</i>			
sw. V:	- <i>t(e)</i>	- <i>t(e)</i>		- <i>te</i>	- <i>t(e)</i>			
1. und 2. Pl. st. V:		<i>-ent</i>	(kein Beleg)					
sw. V:		<i>-tent</i>	(kein Beleg)					
3. Pl.	st. V:	<i>-ent</i>	<i>-en</i> , selten - <i>ent</i>					
	sw. V:	<i>-tent</i>	<i>-ten</i>					
Infinitiv:		<i>-(e)n</i>	<i>-(e)n</i>					
Partizip:		<i>-ende</i>	<i>-end</i>					

Kennzeichnend für Faulcon ist offenbar die Pluralendung *-ent* (mhd. nur bei st. V. Ind. 3 Pl.), die sich in allen Formen der 3. Pl., in jene der 2. Pl. und teilweise sogar in die 1. Pl. verbreitet. Das widerspricht sowohl der Schreibung Göuffis – soweit sich dort Belege finden – als auch dem von Arnold Bangerter⁵² festgestellten Mundarttypus Westen, d.h. 1. Pl.: -(n), 2. Pl.: -t/-d, 3. Pl.: -(n). – Bei Gruyère zeigen sich keine regelmäßigen Unterschiede gegenüber Faulcon.

In der mhd. NOMINALFLEXION endet der D. Pl. mit ganz wenigen Ausnahmen auf *-(e)n*; im G. Pl. ist die n-Endung Kennzeichen für schwache Flexion und für Feminina der ô-Deklination. Faulcon verwendet diese Endung aber fast durchwegs auch in der starken Deklination. Göuffi braucht *-en* im G. Pl. der a-Deklination weniger konsequent, dafür dringt sie jedoch in der ô-Deklination bis in den N. Pl. vor. Dieser Umstand erlaubt die Vermutung, daß dieses nicht regelmäßige *-en* sich auf jene Fälle auszudehnen scheint, bei denen die zur

⁵² Arnold Bangerter: Die Grenze der verbalen Pluralendungen im Schweizerdeutschen. Diss. phil. I, Bern 1949.

Verfügung stehenden Kennzeichen zur Differenzierung von Numerus und Kasus – Artikel eingeschlossen – noch Mehrdeutigkeit zulassen. So ist im folgenden Fall die *en*-Endung konstant in den G. Pl. eingetreten, da die mhd. endungslose Form Mehrdeutigkeit zuläßt:

der teil (N. Sg. und mhd. G. Pl.), also nur: *der teilen* (G. Pl.)

In den folgenden 3 Beispielen ist die *en*-Endung im G. Pl. nur unvollständig eingeführt, da die mhd. endungslose Form zusammen mit dem Artikel Mehrdeutigkeit bereits ausschließt:

der ding (mhd. nur G. Pl.), also: neben *dingen* auch *ding* (keine Mehrdeutigkeit);

der tücher (mhd. nur G. Pl.), also: neben *tüchern* auch *tücher*;

der lüt (mhd. nur G. Pl.), also: neben *lütten* auch *lüt*.

In diesen 3 Fällen ist *-en* bei Göuffi weniger konstant als bei Faulcon.

die sach (mhd. N. A. Sg., N. A. Pl.), also: *die sachen* (N. A. Pl.).

Das Heranziehen des Charakteristikums der schwachen Deklination vermindert hier die mehrdeutigen Formen. Bei den mit Umlaut gekennzeichneten femininen i-Stämmen ist dies wiederum nicht nötig:

die frucht (nur N. A. Pl.), also ohne *-en*.

Schließlich findet sich im Bereich der Formen ein Element, das einmal Gruyère von seinen beiden Kollegen abhebt: *Jra* als geschlechtiges Pronomen der 3. Sg. fem. D.; neben den weniger zahlreichen Belegen für *Jr* überrascht *Jra* durch die Ähnlichkeit mit der lebenden Mundart.

Für die vorliegende Untersuchung ist es nun unwichtig feststellen zu können, daß die Sprache eines Schreibers die Züge eines südwestalemannischen Schriftdialektes trägt. Von Interesse können nur einerseits spezifisch lokale Merkmale und anderseits allfällige dem westlichen Raum der deutschsprachigen Eidgenossenschaft fremde Elemente sein. Für BERNHART FAULCON scheint aus all dem bis jetzt hervorzugehen,

- daß einerseits ein spezifisch freiburgischer Mundarteinfluß in keinem Fall festzustellen ist,
- daß die untersuchten Texte aber anderseits von einer Anzahl fremder Elemente durchsetzt sind, welche über die Grenzen des südwestalemannischen Raumes hinausweisen.

Das bedeutet durchaus nicht, daß sich eine Freiburger Kanzleisprache unabhängig von der nächsten Umgebung, etwa von Bern, herausgebildet hätte; die festgestellten Unterschiede sind dafür zu unbedeutend. Gesagt ist damit nur, daß man sich nicht allein am administrativ für seine Zeit vorbildlich organisierten Nachbarn orientierte, sondern daß die weiterreichenden Beziehungen Freiburgs nicht ohne Einfluß auf dessen Kanzlei geblieben sind.

Nun ist aber das Ungewöhnliche im Falle von Faulcon, daß, entgegen dem, was sich in anderen städtischen Kanzleien abspielte, nicht etwa einzelne Unterschreiber, deren Identität und Herkunft im Dunkeln bleibt, Fremdes in amtliche Dokumente hineinragen, sondern der gebürtige Freiburger und Stadtschreiber selbst. Die Situation ist somit derjenigen des fremden Schreibers entgegengesetzt: Anstatt daß ihm Eigenes oder Lokales in die Feder gleitet, streut er (willentlich?) mit deutlicher Konstanz Fremdes ein. – Wenn nun Faulcons Muttersprache das Französische war, so sind diese fremden Elemente leichter erklärllich: Landschaftliche Feinheiten in einer Fremdsprache zu unterscheiden, stellt gewisse Schwierigkeiten; damit zeigt sich aber, wie unabhängig von der lokalen Mundart diese Schriftsprache ist. Weiter zeigt sich, und dies abgesehen von der Muttersprache des Stadtschreibers, die durch die politischen Umstände geforderte kulturelle Aufnahmefähigkeit, welche die Hinwendung zur deutschen Amtssprache in Freiburg darstellt.

Auf welchem Weg kann Fremdes in die Schriftsprache Faulcons eingedrungen sein? Eine erste Möglichkeit wäre ein fremder Unterschreiber, von dem Faulcon solche Elemente übernimmt. Neben den Händen Faulcons und Jacques Lombards erscheint aber weder im Missivenbuch noch im Ratsmanual eine dritte, unbekannte; wenn zu dieser Zeit ein deutschsprachiger Gehilfe in der Kanzlei gearbeitet hätte, so wäre es gerade jetzt sinnvoll gewesen, ihn als Schriftführer für Deutschsprachiges zu verwenden. – Es ist nicht bekannt, ob Faulcon noch anderswo als in Burgdorf Deutsch gelernt hat. Auch für Burgdorf ist unbekannt, bei wem er zur Schule ging. Somit stellt dieser Aufenthalt eine weitere Möglichkeit dar. – Schließlich besteht noch eine dritte, und ich halte diese für die wahrscheinlichste: die in Freiburg eintreffende auswärtige Korrespondenz. Der rege Handel, der zwischen der Stadt einerseits und den süddeutschen und nordostschweizerischen Städten anderseits getrieben wurde, braucht nicht mehr belegt zu werden. Abgesehen von den eigenen Deutschkenntnissen des

Schreibers und von dem von seinen Vorgängern übernommenen deutschen Sprachgut konnte ja keine zweckdienlichere Vorlage zur Ausstellung deutscher Missiven gefunden werden als die in deutschsprachigen Kanzleien ausgestellten Schreiben. Nur so konnte sich Freiburg allmählich die in den umgebenden deutschen Kanzleien übliche Schriftsprache aneignen, und nur so können auch Elemente entfernter Herkunft in Freiburg mit einiger Wahrscheinlichkeit erklärt werden.

Eine gesamthafte Beurteilung der Sprache GUILLAUME GRUYÈRES ist um einiges schwieriger, als sie bei Faulcon der Fall war. Zwei Beobachtungen können trotzdem festgehalten werden:

- Gruyère übernimmt, mit Ausnahme einiger Fälle von ungerundetem *i* in *wissen*, keines der bei Faulcon entdeckten fremden Elemente.
- Es hat den Anschein, Gruyère stehe dem gehörten Wort näher als den Schreibgebräuchen deutschsprachiger Kanzleien (*gesin – gewesen*, dann besonders *Jra*).

Damit zeichnet sich vielleicht ein tieferer Gegensatz zu Faulcon ab: die Offenheit und die Aufmerksamkeit gegenüber der deutschen Amtssprache sind nicht mehr die gleichen.

Die Beobachtungen an der Sprache HUMBERT GÖUFFIS zeigen nichts Überraschendes: Nirgends lassen sich eindeutige und regelmäßige Lautdifferenzen ermitteln, seit Faulcon haben sich grob gesehen nur Schreibweisen geändert; *å* wird nicht selten durch *o* ausgedrückt, die Schreibarten für die verschiedenen *e*-Laute sind etwas regelmäßiger, Umlautsbezeichnungen erscheinen etwas konsequenter. In der Verwendung der verschiedenen Zeichen für Gutturallaute ist die Verwirrung etwas weniger groß, wenigstens insofern, als ein Wort, oder sogar ein Stamm großteils mit den gleichen Zeichen auftritt. Die Assimilation *-nb-* → *-mb-* bleibt häufig aus; damit in Zusammenhang erscheint mir die Beobachtung, daß die starke Genitivendung *-s* nach Dental nicht als *-tz*, sondern als *-ts*, bzw. *-ds* geschrieben wird. Darf man hier etwa vermuten, daß sich Faulcons Schreibart, allerdings nur in diesen Fällen, eher dem gehörten Wort anschließt, während Göuffi stärker einem Schriftgebrauch folgt? Seine Vorliebe für Formen wie *gesagt, gelegt* gegenüber *geseit* und *geleit* würde eine solche Vermutung jedenfalls bestärken.

Die in der Verbalflexion festgestellten Unterschiede zu Faulcon zeigen einzig, daß, abgesehen von Synkope und Apokope, bereits

nhd. Endungen vorliegen. Ähnliches zeigt die Nominalflexion; zudem macht die Verwendung der *en*-Endung im Plural in manchen mehrdeutigen Fällen eine vielleicht gezielte Differenzierung erkennbar.

Im ganzen gesehen bleibt aber trotz der starken Ähnlichkeit von Göuffis Amtsdeutsch gegenüber Faulcon ein unterschiedlicher Eindruck bestehen: Es macht den Anschein, als ob Göuffi seine Sprache mit mehr Regelmäßigkeit handhabe als Faulcon; Varianten treten seltener auf und in kleinerer Zahl. Diese nicht unerwartete Beobachtung zeigt, daß Göuffi in seinem Umgang mit dem Deutschen mehr Sicherheit besitzt. Grund dafür ist natürlich vorerst seine deutsche Muttersprache; der Grund für die vorwiegend in den Schreibungen entdeckten Regelmäßigkeiten dürfte in seiner Kanzleiausbildung liegen. Was Faulcon in der Freiburger Kanzlei hört, ist sicher einerseits Französisch, anderseits aber auch, wir dürfen das bestimmt schon für die 70er Jahre annehmen, etwas Freiburger Mundart; Göuffi hat dagegen während seiner Ausbildung neben der Berner Mundart auch eigentliche ‘Kanzleisprache’ gehört, vermutlich mit bernischem Akzent⁵³.

Was aus dem Laut- und Formenvergleich als klar nachweisbare Unterschiede hervorgeht, setzt sich zusammen aus einer gewissen Anzahl Einzelheiten, welche auf keinen gleichen Nenner gebracht werden können. Gewichtige Verschiedenheiten haben sich nicht gezeigt. Es muß nach einem anderen möglichen Ansatzpunkt gesucht werden.

IV. Formelvergleiche

Eine Kanzleisprache wird ihre Eigenart nicht nur im Bereich der Laute und Formen zeigen; eine nicht weniger wichtige Seite des Sprachcharakters muß in Wortschatz und Stil ersichtlich sein. Gerade in der Muttersprache, für uns also im Fall von Humbert Göuffi, findet der Prozeß der Wahl eines Wortes oder einer Wendung in einem deutlich bewußteren Bereich statt, als der Entscheid für eine bestimmte Schreibart des gewählten Wortes⁵⁴. Über die Untersuchung der

⁵³ Ich glaube, die Überlegungen Müllers zur Basler Situation so auf Faulcon und Göuffi übertragen zu dürfen; Ernst Erhard Müller: Die Basler Mundart im ausgehenden Mittelalter. Diss. phil. Basel, Tübingen 1953, S. 36.

⁵⁴ In diesem Sinne wären auch schon die Beobachtungen bezüglich *gesin - gewesen*, und bestimmt auch *geseit - gesagt* und *geleit - gelegt* zu verstehen. – Der Bewußtseinsgrad fremdsprachiger Schreiber dürfte bei der Schreibung deutscher Wörter nicht viel niedriger sein, als er bei ihrer Wahl ist.

Wortwahl und des Formelschatzes führt also ein zweiter, von den bereits durchgeführten Betrachtungen verschiedener Weg zur Klärung der Spracheigenart.

Allerdings ist dabei sorgsam darauf zu achten, daß nur gleichartige Texte nebeneinandergehalten werden, und im vorliegenden Fall sind zudem möglichst solche Schriften zu untersuchen, auf die der enge politische Kontakt zu Bern am wenigsten Einfluß haben konnte, d.h. die einerseits nur für die Freiburger Kanzlei bestimmt waren und für die anderseits fremde Modelle an Ort und Stelle kaum zur Verfügung standen. So wären etwa Missiven für diesen Zweck besonders ungeeignet; dagegen bieten die Ratsmanuale eine Vergleichsmöglichkeit, ebenso auch die Beamteide und -listen (Besatzungsbücher) und die Seckelmeisterrechnungen, d.h. Dokumente, die periodisch von den jeweiligen Stadtschreibern nachgeführt werden und in denen die Prägung von Formeln besonders leicht eintritt.

Ein Formelvergleich anhand der RATSMANUALE scheint einzelne Berührungspunkte zwischen Lombard und Gruyère aufzudecken; sie sind schwach, verdienen aber ebenso viel Aufmerksamkeit wie die von vornherein zu erwartenden Verwandtschaften zwischen Lombard und Göuffi. So entspricht die bei Lombard festzustellende Tendenz zu französischen oder lateinischen Einschiebseln in deutsche Texte nicht Göuffis Gewohnheit, sondern jener Gruyères. Solche Einzelheiten belegen nicht etwa einen möglichen Einfluß Gruyères, aber vielleicht eine langsame, unbewußte Anpassung Lombards an Bräuche der älteren Freiburger Stadtschreiberei. – Nach dem, was oben (S. 93) über die Freiburger EIDBÜCHER gesagt wurde, lohnt es sich, Lombards Fassungen von 1503 mit jenen Gruyères von 1483 (?) zu vergleichen, besonders für das Beispiel des Stadtschreibereides. Beachtung verdienen dabei sowohl Lombards Korrekturen in Gruyères Niederschrift als auch Lombards Neuschrift: Erstaunt stellt man fest, wie stark die Neuschrift von 1503 – zwar nicht inhaltlich, aber doch in Anordnung und Formulierung – von den Korrekturen abweicht. Auch zu dem in den Achtziger Jahren in Bern gebrauchten Eid, weist die Neuschrift, abgesehen von Anfangs- und Schlußformeln, nicht die geringsten inhaltlichen Parallelen auf. – In den BESATZUNGSBÜCHERN behält Lombard grundsätzlich Göuffis Formulierungen bei. Der Wortschatz bleibt etwa derselbe, Variationen betreffen außer der Graphie großteils nur Umstellungen. Die einzige Änderung, der Zusatz *zum teglichen rât* (neu ab 1493), erweist sich als Übernahme aus Bern.

Dafür sind jedoch andere, durchaus mögliche Entlehnungen aus der Nachbarstadt nicht eingetreten.

Einen besonders bezeichnenden Fall von Formelprägung stellt die EINBÜRGERUNGSFORMEL dar. Es handelt sich um Einträge neuer Bürger im Bürgerbuch, welches in Freiburg ab 1415 lückenlos erhalten ist, größtenteils von der Hand des jeweiligen Stadtschreibers. Die ersten deutschen Einträge von Humbert Göuffi lösen 1484 die lateinischen ab. Ausgangspunkt ist hier somit die lateinische Formel Guillaume Gruyères aus den Jahren 1480–1483⁵⁵:

- § 1 [N.] *factus est burgensis*
- § 2 –
- § 3 *supra totam domum suam*
- § 4 *sitam friburgi in augiam*
- § 5 *inter domum [N.] a parte superiori et domum [N.] a parte inferiori*
- § 6 *Actum [...]*

Neben dieser entschieden häufigsten Formulierung finden sich Zusätze und Varianten:

– bei Übergang des Bürgerrechts vom Vater auf den Sohn:

- § 2 [N.] *filius [N.] recepit burgensiam dicti patris sui et*
- § 1 *factus est burgensis*

– eine weitere mögliche Standortbezeichnung des Hauses:

- § 5 *inter domum [N.] a borea et domum [N.] a vento*

Wie früher erwähnt, tritt Göuffis Schrift zuerst in 9 lateinischen Einträgen auf, und an seine erste deutsche Formel schließen sich die zwei letzten in lateinischer Sprache an, wovon eine von Gruyères Hand. Diese 10 lateinischen Einträge Göuffis weisen unter sich eine starke Variation auf, was auf anfängliche Unsicherheit hindeuten könnte; jedenfalls bringt Göuffi weder eine eindeutige neue, ihm vertraute lateinische Formulierung nach Freiburg, noch übernimmt er einfach den kurzen Text Gruyères. So lautet Göuffis erster Eintrag:

- § 1 [N.] *factus est burgen<sis>*
- § 2 *et recepit Burgensiam suam*
- § 3 *supra tota<m> domu<m> suam*

⁵⁵ Die Aufsplitterung in §§ ist von mir vorgenommen worden, um Vergleiche zu erleichtern. Zudem sind der Einheitlichkeit halber sämtliche Eigennamen durch [N.] ersetzt (ungeachtet der Kasus).

- § 4 sitam In vico dicto an der Richengassen
§ 5 [N.] habet a parte superiori et [N.] abinferiori parte
§ 6 die [...] 56

Varianten betreffen vor allem §§ 1, 2 und 5:

- § 2 *filius quondam [N.] recepit [...]*
§§ 1,2 *[N.] factus est burgensis Recipiens et constituens burgensiam suam
[...]*
§ 5 *[N.] est ex una parte et [N.] habet ex alio latere
[N.] habet ex una et [N.] ex altera parte
[N.] habet a parte boree et [N.] a parte venti
[N.] inter [N.] a parte venti et domum [N.] versus boream*

Bemerkenswert ist einerseits *recepit burgensiam suam* wenn es sich nicht um ausdrückliche Erbfolge handelt; neu ist aber besonders die Verbalkonstruktion mit *habet* seltener mit *est*. Zum Vergleich sei hier Göuffis erste deutsche Formel wiedergegeben:

- § 1 [N.] *Jst burger worden*
§ 2 *vnd hatt sin burgrecht*
§ 3 *vff sinem busz*
§ 4 *gelegen vff der burg*
§ 5 [N.] *hatt wider bisen vnd ligt gegen dem Jeger über,*
§ 6 *Beschechen [...]*⁵⁷

Der Vergleich macht den Eindruck, Göuffis lateinische Formel stütze sich eher auf seine deutsche Fassung als auf Gruyères lateinische Vorlagen.

Die genaue Analyse der 118 deutschen Einträge GÖUFFIS (1483–1493) ergibt folgendes Bild (in Klammern stehen die Belegzahlen):

- § 1 a [N.] *Jst burger worden* (91)
b [N.] *Jst burger worden an sins vatters statt* (13)
c [N.] *hatt sins vatters burgrecht an sich genomen* (6)
d [...] *empfangen* (4)

Die kürzeste Formel ist offenbar die häufigste; zu bemerken ist hier allerdings, daß bei erbfolgerlicher Übernahme des Bürgerrechts die

⁵⁶ BüB 2, 96v.

⁵⁷ BüB 2, 96^v.

Varianten c und d zusammen in gewissen Jahren b zahlenmäßig übersteigen: 1486, 1488, 1490, 1492.

§ 2 a *vnd hatt sin burgrecht gesetzt* (93)

- b [...] *gesetzt* (1)
- c [...] *geschlagen* (8)
- d [...] *besetzt* (2)
- e [...] *gelegt* (1)
- f *vnd das gesetzt/gesetzt usw.* (10)

Die Variante f ist jeweils die Fortsetzung von § 1 c und d.

§ 3 *vff sin bus*

In 4 Einträgen erscheint, wie im oben zitierten ersten deutschen Eintrag, Dativ anstatt Akkusativ: *vff sinem busz*. In den Fällen, wo der Neubürger nicht zugleich als Hausbesitzer erwähnt ist, tritt an die Stelle von *sin* ein Eigenname.

§ 4 Trotz der in jedem Fall ändernden Lagebeschreibung des Hauses (§ 5) sind dem Schreiber die Setzung und Anordnung der drei Elemente dieses § freigestellt: *gelegen*, Quartier, Straße:

- a nur Quartier oder Straße (42)
- b *gelegen in* bzw. *an* (Quartier, Straße) (16)
- c *an* bzw. *in* (Quartier, Straße) *gelegen* (46)

1484, d.h. im ersten Amtsjahr Göuffis, stellt man fest, daß neben Belegen für a (7), b (1) und c (2) 8 weitere Varianten mit dem Zusatz *zu friburg* zu finden sind, welcher aber nach 1484 nicht mehr auftritt.

§ 5 a *wider bisen – wider wind* (11)

- b *bisenhalb – windshalb* (19)
- c *oben – vnden (doran)* (24)
- d *oberthalb – vnderthalb* (51)
- e *zu einer syten – zu der andern* (4)

Alle diese zweigliedrigen Varianten erscheinen auch in umgekehrter Stellung. Die Verbalform *hatt* tritt in 105 Einträgen auf, d.h. dort, wo die Besitzer der Nachbarhäuser genannt werden; eine Ausnahme bildet dem gegenüber die Formulierung *zwüschen [N.] vnd [N.] büsere* (2). In der Chronologie zeigt sich, daß a nach 1489 nicht mehr und c nur noch zweimal erscheint, d.h. es werden von diesem Zeitpunkt an b (6) und d (14) vorgezogen.

Aus diesen Beobachtungen läßt sich für Göuffi eine aus den häufigsten Belegen zusammengesetzte «Durchschnittsformel» herstellen:

[N.] *Jst burger worden – an sins vatters statt – vnd hatt sin burgrecht gesetzt vff sin bus an [...] gelegen, [N.] hatt oberthalb vnd [N.] underthalb*

Von dieser «Durchschnittsformel» aus gesehen ergeben sich für Göuffis lateinische Formulierung mögliche Erklärungen: So entspricht etwa *recepit burgensiam suam*, das Göuffi im Gegensatz zu Gruyère auch braucht, wenn das Bürgerrecht nicht vom Vater auf den Sohn übergeht, dem in der deutschen Formel nie fehlenden *vnd hatt sin burgrecht gesetzt* (oder ähnlich). Dem Deutschen entsprechen auch die Verbalkonstruktionen in § 5: [N.] *habet* ... Eindeutig sind diese Feststellungen jedoch nicht, denn eine gegebene lateinische Formel hätte ebenso gut die von Göuffi am häufigsten gebrauchte Formulierung ergeben können. Unbeantwortet bleibt aber vor allem die Hauptfrage: Bringt Göuffi von seiner früheren Tätigkeit eine bereits geprägte Formel mit? – Einige Überlegungen verlangt die Tatsache, daß Göuffi, nicht wie in andern amtlichen Dokumenten, besonders in den Ratsmanualen, gleich bei seinem ersten Eintrag deutsch schreibt, sondern erst noch 10 lateinische Einträge macht. Es liegt auf der Hand, daß hier nicht wie in anderen Texten das Französische, sondern das Lateinische dem Deutschen weichen muß. Daß dies aber nicht ohne Zögern geschieht, zeigen eben diese 10 lateinischen Formeln; offenbar werden Latein und Deutsch oder Französisch nicht auf die gleiche Stufe gestellt, oder anders betrachtet, kommt dem lateinisch abgefaßten Bürgerbuch ein besonderer Rang zu. Beim Amtsantritt Göuffis geht es um den Wechsel von einer Umgangssprache (dem Französischen) zu einer anderen (der deutschen), die dann, im Falle des Bürgerbuches, nach anfänglichem Zögern sogar das Latein zu verdrängen vermag⁵⁸.

Die Hand NIKLAUS LOMBARDS erscheint zum erstenmal in zwei französischen Einträgen von 1491. Vereinzelt treten von ihm sodann 2 deutsche Einschreibungen auf, davon jene seiner eigenen Einbürgerung:

Niclaus Lombard gesworner Schriber, Jacob Lombards seligenn eelicher sun, Burgers zu fryburg, hatt desselbenn sins vatters seligenn Burg Recht empfangenn

⁵⁸ Wenig überraschend sind die 4 zwischen Göuffi eingestreuten deutschen Einträge Guillaume Gruyères; sie folgen recht getreu den bekannten Formulierungen Göuffis: [N.] *Jst burger worden vnd hatt sin burgrecht gesetzt vff sin busz an den Losan gassen, [N.] hatt vnden vnd [N.] oben doran* [BüB 2, 100v; 1488].

*vnd das gesetzt vff sin busz gelegenn zu fryburg, vff der burg an der Rychenn gassenn
gelegen, zwuscht [N.] seligen erbenn vnnd [N.] büsere, da xvij Decembris
Anno quo supra [1492] ⁵⁹.*

Die anschließenden Übersichten zeigen, daß diese Formel gegenüber den 144 weiteren (1492–1514) in ihrer etwas feierlichen Ausführlichkeit eine Ausnahme darstellt. So steht auch über seinen ersten, als Stadtschreiber ausgeführten Einträgen – zum erstenmal im Bürgerbuch 2 – ein Titel in Großschrift: *Vonn Sannct Johanns tag zu sungichtenn anno <1400> Lxxxxij Sind die nächgeschribenn zu Jnburgern empfanngenn wordenn*⁶⁰; auf den anschließenden Seiten folgen dann kalligraphisch hervorgehobene Jahreszahlen: 1495, 1496, *Von Sannct Johans tag anno* 1498, 1502, 1505 u.a.m. Für das Freiburger Bürgerbuch stellt dies eine Neuerung dar, die sich, allerdings nicht lückenlos, bis 1579 weiterverfolgen läßt und 1618 für kurze Zeit nochmals aufgenommen wird. – Die genaue Untersuchung der insgesamt 145 Bürgereintragungen von Lombards Hand ergibt folgendes Bild:

- § 1 a [N.] *Jst Burger worden* (17)
- b [N.] *Jst miner herrnn Burger worden* (26)
- c [N.] *habenn min herrnn zu Burger empfanngenn* (11)
oder: [...] *zu Jrm Burger empfanngenn* (18) bzw. *vfgangen* (1)
- d [N.] *Jst durch min herrnn zu Burger empfanngenn wordenn* (5)
- e [N.] *hatt sins vatters BurgRecht empfanngenn* (34)
oder: [...] *sins vatters seligen BurgRecht [...]* (14)
- f [N.] *hatt sins vatters BurgRecht an sich genomen* (7)

Bereits die erste Aufstellung gibt Rechenschaft von der Vielfalt in Lombards Formulierungen, welche eine strenge Schematisierung recht schwierig macht. Die Verteilung der Belege auf die 23 Amtsjahre zeigt erstens, daß a nach 1498 völlig verschwindet und daß 25 Belege für b erst nach 1497 auftreten, d.h. der Zusatz *miner herrnn* tritt hier praktisch erst nach 1498 auf; ebenso findet sich f zum zweitletzten Mal 1498 und 1500 zum letzten Mal.

⁵⁹ BüB 2, 102v.

⁶⁰ BüB 2, 103v; das erinnert an die Gewohnheit der Berner Kanzlei, neu aufgenommene Burger in die jährliche Ämterliste einzubeziehen, worüber, z.B. 1485 von Lombards Hand die Einleitungsformel steht: *Vnd sind disz die nüwen Burger So disz Järs Lxxxxv Jngang sind* [Bern Osterbuch 1485–1506, 10v].

§ 2 a *vnn̄d hatt sin BurgRecht gesetz̄t* (56)

b *vnn̄d hatt sin vdal gesetz̄t* (23)

oder: *der hatt [...]* (19)

c *vnn̄d das gesetz̄t* (13)

oder: *vnn̄d hatt das gesetz̄t* (20)

d *das hatt er gesetz̄t* (7)

oder: *das er gesetz̄t hatt* (1)

Anstatt *der* oder *das* kann auch *derselb*, bzw. *dasselb* stehen; neben *gesetz̄t* (96) findet sich *gesatz̄t* (41) – diese Form verschwindet um 1509 – oder *geslagen* (3, nur 1494/95). Der Gebrauch von *vdal* muß besonders hervorgehoben werden, da er hier (1494, 1496–1512) zum erstenmal im Freiburger Bürgerbuch auftritt. Das gleiche gilt in § 3, wo Lombard neben dem üblichen *vff sin husz*, bzw. *vff [N.] husz* 1493 erstmals *sässhus* verwendet, wofür im ganzen 7 Belege zu finden sind.

In § 4 wird der Fächer der verschiedenen Formulierungen noch breiter als in §§ 1 und 2, so daß hier, analog zu Göuffi, grob unterschieden werden kann:

§ 4 a *in* bzw. *an* (nur Quartier oder Straße) (3)

b *gelegen in* bzw. *an* (Quartier, Straße) (71)

c *in* bzw. *an* (Quartier, Straße) *gelegen* (4)

d *gelegen zu fryburg in* bzw. *an* (Quartier, Straße) (55)

Zu § 5 läßt sich nur noch ein bestimmter Wortschatz festlegen, die Anordnung entgeht weitgehend einer erkennbaren Systematik: es kommt zu keiner deutlichen Formelprägung mehr. Soweit in diesem Teil Verben auftreten, ist es vor allem *stosst* (34): *stosst ob sich an [...]* *vnn̄d nid sich an [...]* Die einfachste der eigentlichen Ortsbestimmungen ist die häufigste: *zwüschen [N.] vnn̄d [N.] büsere* (69); zur Bezeichnung der einzelnen Seiten trifft man sehr häufig *sunnenhalb* und *schattenhalb*, seltener *ob sich* und *nid sich*, *oberthalb*, *vnderthalb* und in ganz wenigen Belegen *einhalb*, *anderthalb*, *vnden*, *oben*, *zu einer syten*, *zu der andern*, *bisenhalb*, *windshalb*, und bei nur einem Bezugspunkt am häufigsten etwa *zenechst an [...]*

Unzweifelhaft widerstreben Lombards Einträge der durch die Sache gegebenen Prägung von gleichbleibenden Formeln; am deutlichsten tritt diese Tatsache in §§ 1, 2, 4 und 5 zutage. Ein zweiter Gegensatz zu den Formulierungen Göuffis entsteht dadurch, daß Lombard nicht den kürzesten Wortlaut bevorzugt – Ausnahmen etwa in § 5 –: § 1 a

und b, § 4 a, b und d. – Ein in § 3 beobachtetes Detail glaube ich auf die von Gruyère gebrauchte lateinische Formel zurückführen zu können: Der Ausdruck *sässhus*, den Göuffi nie braucht, entspricht der lateinischen Formulierung ... *domum in qua inhabitat*, oder ... *domum habitationis*; das würde bedeuten, daß Lombard die von Göuffi übergangene Unterscheidung zwischen *husz* und *sässhus* aus den früheren lateinischen Formeln wieder aufnimmt. Ähnlich verhält es sich in § 4 mit dem Zusatz *zu fryburg*, den Göuffi nach seinem ersten Amtsjahr endgültig fallen lässt, den aber Lombard in fast der Hälfte seiner Einträge wieder aufnimmt und der damit an den früheren Gebrauch erinnert, wo das *sitam friburgi* nur in Ausnahmefällen fehlte. – Ein letztes unscheinbares Element – *vdal* – findet seine Erklärung nicht mehr in Freiburg. Nach den heute im Berner Staatsarchiv vorhandenen Dokumenten ist die bernische Art der Einschreibung neuer Burger von der freiburgischen recht verschieden. Berner Einträge, die – allerdings im weitesten Sinne – denen Freiburgs entsprechen, finden sich einerseits in den Udelbüchern und anderseits in dem bereits oben erwähnten Osterbuch:

Udelbuch: [N.] *hat udel an einem vierteil des obgenanten busz vmb III guldin*

Ausnahmsweise finden sich auf leeren Seiten und im hinteren Teil des Buches Einträge wie etwa folgender:

[N.] *ist vff mentag vor Natum marie [?] burger worden vnd hat vdal vff sinem huse gelegen an der h(er)engassen [...]*

oder: *Jtem [N.] haben min bern zu Jrm Burger genomen Jnnhalt sins briefs vnd gibt zu vdalzins [...]*

Osterbuch: *[N.] hat vdall vff sinem hus an der Spittâlgassen Schattenhalb zwüschen [N.] vnd [N.] hüsern gelegen*⁶¹

Bereits diese wenigen Zitate vermögen die Herkunft eines Teils der von Göuffi und Lombard verwendeten Formulierungen zu erklären; sie beantworten aber auch die Frage, woher Lombard den neu eingeführten Ausdruck *vdal* übernimmt. (Weshalb braucht ihn aber Göuffi noch nicht?) – Wenn *vdal* in Bern die übliche Bezeichnung für den an

⁶¹ Bern Udelbuch 2, 232 und 498, Osterbuch 1485–1506, 10^v (Schreiber: Niklaus Lombard, 1485).

das Bürgerrecht gebundenen Hausbesitz darstellt (Udelbuch!), dann veranschaulichen jene 57% der Einträge Lombards in Freiburg, wo er *BurgRecht* schreibt (§ 2 a), gewissermaßen den Anteil der freiburgischen Gepflogenheit, den Lombard mit dem bernischen *vdal* – bewußt oder unbewußt – nicht verdrängt.

Nach und nach hat sich in diesem Kapitel doch etwas mehr Klarheit ergeben als in den vorangehenden: Göuffi hat mit seinen stehenden Formulierungen ein eigentliches Instrumentarium in die Freiburger Kanzlei gebracht; Lombard widersteht der Prägung und der unveränderten Weiterverwendung von Formeln mehr, sein sprachlicher Ausdruck ist weniger stereotyp, sondern erscheint stets abgewandelt, wenn auch nur in kleinen Details. Könnte dies nicht von mehr Aufmerksamkeit dieses Schreibers gegenüber dem Kanzleideutsch zeugen? Allerdings sagt diese Beobachtung eher etwas zum Bild der Persönlichkeit Lombards aus als zur allgemeinen Fragestellung dieser Arbeit.

V. Ergebnisse

Was aus dem Vergleich der Laute und Formen nur als vager Eindruck zurückgeblieben ist, hat sich im letzten Kapitel bestätigt: *Erst unter Humbert Göuffi, d.h. ab 1483, gibt es in Freiburg ein eigentliches Kanzleideutsch* mit bestimmten Regelmäßigkeiten in Laut und Form und vor allem mit einem geprägten Wort- und Formelschatz. Bernhart Faulcon und Guillaume Gruyère verwenden eher ein umgangssprachliches Deutsch, Göuffi und sein Nachfolger Niklaus Lombard schreiben eine Berufssprache, wobei Lombard allerdings der Formel-Stereotypie zu entgehen sucht.

Die Frage, wie dieses Amtsdeutsch zustandekommt, kann die gemachte Untersuchung nur so weit beantworten,

- daß Göuffi das erste und grundlegende Einwirken Berns (und Biels?) auf Freiburg verkörpert
- und daß Lombard, durch seine Berner Ausbildung aus den Achtziger Jahren, eine zweite sprachliche Verbindung zur Nachbarstadt herstellt, welche sich jedoch, mit Göuffi verglichen, nicht in erster Linie durch neue, nachweislich bernische Elemente abhebt – ihre Zahl ist zu gering – sondern durch Anzeichen einer vielleicht gewollten freiburgischen Eigenständigkeit.

Am aufschlußreichsten sind in dieser Hinsicht die zuletzt durchgeführten Vergleiche anhand der Einbürgerungsformel. Hier zeigen sich jene konstituierenden Elemente einer Amtssprache, welche ein Schreiber am ehesten bewußt handhabt; Laut und Form vertreten dagegen die unbewußte Komponente.

Der eben verwendete Ausdruck ‘Eigenständigkeit’ darf aber nicht als Ergebnis der Untersuchungen zur Sprache Lombards aufgefaßt werden, denn er stellt eigentlich nur eine mögliche Hypothese dar: Es kann nicht übersehen werden, daß beim Fortschreiten der Arbeit immer häufiger Vergleiche mit Bern unternommen werden mußten; die Hypothese der ‘Eigenständigkeit’ müßte also

- erstens in genauem Vergleich mit der Berner Kanzlei erhärtet und
- zweitens anhand von älteren deutschen – und auch anderssprachigen
 - Freiburger Texten bestärkt werden.
- Zuletzt kann eigentlich erst die Bearbeitung von Jost Zimmermanns Kanzleideutsch, also eines in der Freiburger Schreiberei ausgebildeten Deutschfreiburgers, Klarheit darüber bringen, ob Göuffis und vor allem Lombards Arbeit sich als Freiburger Kanzleisprache auch durchzusetzen vermag.

ABKÜRZUNGEN UND ZEICHEN

Quellen

Bei Quellenangaben aus dem Staatsarchiv Freiburg steht jeweils nur die Bezeichnung der Sammlung, dann die Nummer des Bandes und nach dem Komma die Seiten- oder Folium-Zahl; z.B: RM 12, 159^v bedeutet: Staatsarchiv Freiburg, Ratsmanual Band 12, fol. 159 verso.

Für Quellenangaben aus anderen Archiven steht allem voran die Ortsbezeichnung des Archivs, so z.B: Bern Osterbuch

BB:	Besatzungsbuch
BüB:	Bürgerbuch (<i>Livre des bourgeois</i>)
MI:	Missivenbuch
RB:	Rotbuch
RE:	Ratserkanntnussbuch
RM:	Ratsmanual
SR:	Seckelmeisterrechnungen

Bei der Wiedergabe von Texten aus der behandelten Epoche sind in der Transkription folgende Zeichen verwendet:

vsgesant: Quellentext

selb(er): meine Ergänzung für Fehlendes oder für Abkürzungen (in <>)

[*vnd*]: vom Schreiber gestrichen

[*gantz*]: vom gleichen Schreiber nachträglich hinzugefügt

[?]: unsichere Lesung

'stets': nhd. Form für eine altsprachliche Zitation

Abgekürzt zitierte Literatur

AF: Annales Fribourgeoises, Fribourg 1913ff.

FGB: Freiburger Geschichtsblätter, Freiburg 1894ff.

Id.: Schweizerisches Idiotikon, Bd. Iff., Frauenfeld 1881ff.

QSG: Quellen zur Schweizer Geschichte, Basel 1877ff.

SDS: Sprachatlas der deutschen Schweiz, Bd. I, II, IV. Bern 1962ff.

Bernhart Faulcon

Abrechnung der gelungen
 weg aufmerk vnd tags
 ze tag, ne mer vnd mer
 vil schadens
 volbringe vnd zerstören
 vnd hand [...] [beroubt]
 [vnd ge] geschetzt vnd ij^c <pfund>
 vnd [[so]] [lan] [so] lang es anstat
 [nac] nach de<m> tag so ist
 es zwifalt vnd trowe<n>
 wa si des nit bezalt w<er>de<n>

sc<ri>be a<d> b<er>na q<uod> illi friheit
 sich v<er>samlet von tag
 ze tag ye mer vnd mer
 vnd vil schadens
 volbringe<n>t vnd zerstören
 vnd hand [...] [beroubt]
 [vnd ge] geschetzt vnd ij^c <pfund>
 vnd [[so]] [lan] [so] lang es anstat
 [nac] nach de<m> tag so ist
 es zwifalt vnd trowe<n>
 wa si des nit bezalt w<er>de<n>

1475, RM 5, 160v

mgr Robert de Neschel
 <pro>posuit cum credencia [?]
 <par>te dui Epi<scopi> Sagonens<is>
 admi<ni>stratoris [Sav] Lausan<ensis>
 quod <pro>ut die Jm tal albar
 zu de<n> drin steten geschrib<e>n
 sint dz si nit darkomen
 sollent, dann si vormaln
 den graue<n> von Remont
 nit Jn sine<n> drin stett<e>n
 gewertiget hand dann
 si gotzhusz lüt sind vnd
 M~~otz~~ g~~otz~~ h~~ausz~~ f~~ür~~ h~~ausz~~

mgr Robert de Neschel
 <pro>posuit cum credencia [?]
 <par>te dui Epi<scopi> Sagonens<is>
 admi<ni>stratoris [Sav] Lausan<ensis>
 quod <pro>ut die Jm tal albar
 zu de<n> drin steten geschrib<e>n
 sint dz si nit darkomen
 sollent, dann si vormaln
 den graue<n> von Remont
 nit Jn sine<n> drin stett<e>n
 gewertiget hand dann
 si gotzhusz lüt sind vnd

Act vlman techterman
R Bendich legeller
Lctis memorialib [...] Nach
verhörü dez gemeltn vrkund
[ist erkennt] wurdet die kuntschafft
so von legeller dar geleit hatt
[g] vff sin begeru [in Jr abwesen] ganntz
vnd gar verhört Vnd Nach
verhörü der selbn gestalt diser
sachn. wart erkennt dz der gt
legeller der gemeltn clag
halb so der kleger Jm getan
hätt ganntz vnd gar quit
ledig sin sol nu vnd hienach

Venredj In consilio [*et*] Lx] qui[n]ta
 Jullij anno Lxxxij
 [...] her[r] heinrich goldli
 ritter no[mi]ne [i]et par te [con]federator[um]
 n[ost]ror[um] de zürich. *et* post de berna re[con]
 mendatio[ne]m exposuit [...] min
 her[r]n [von zürich] syent wol Ingendengkt
 wie dann ein spenn sye zwüsche[n]t
 vnser lieb[e]n puntgenoss[e]n. von strasz
 burg. an eine[m]. vnd her[r] richard
 von hochemburg Jr burger and[er]s
 teils. hat sich ouch gebett[e]n. dz min
 her[r]n Jnn basz wölle[n]t verstan
 vnd ist sach also. Dz ân etlich[en]
 zitt kam her richard von hoche[m]
 burg zu Jne[n]. batt si. Jnn züm
 burger zu empfach[e]n. Dz si tette[n]t

Venredj In consilio [*et*] Lx] qui[n]ta
 Jullij anno Lxxxij

[...] her[r] heinrich goldli
 ritter no[mi]ne [i]et par te [con]federator[um]
 n[ost]ror[um] de zürich. *et* post de berna re[con]
 mendatio[ne]m exposuit [...] min
 her[r]n [von zürich] syent wol Ingendengkt
 wie dann ein spenn sye zwüsche[n]t
 vnser lieb[e]n puntgenoss[e]n. von strasz
 burg. an eine[m]. vnd her[r] richard
 von hochemburg Jr burger and[er]s
 teils. hat sich ouch gebett[e]n. dz min
 her[r]n Jnn basz wölle[n]t verstan
 vnd ist sach also. Dz ân etlich[en]
 zitt kam her richard von hoche[m]
 burg zu Jne[n]. batt si. Jnn züm
 burger zu empfach[e]n. Dz si tette[n]t

Verdunstet, der Denebey, der Kiepe
ist geworden, begannet, auf und
lange langsam ist frisch
krist zwieschen den mitten-bergen
und freien Emeles von Chiffing
Pur Denebey, das der ersten er
Landschaften pur proche Farben soll
jetzt zu heding eitel pur die in
der ersten vor hedinge regelde
wach, gründet spind, der reich zah, den
reiche die ist und see gold pur
die er von Chiffing und M. spind
steh, sonder nos aus ist mithin
pur w. Vierberg gat. Und als das
die dor Chiffing, kann von
Kramus verhindert ist $\frac{1}{2}$, die
so härtet sind ein bezah, die
dor all ist frischfrisch, sonder
es ist mithin, wird M. als long
das die nacht lebet, die pur
frischfrisch spind pur aus fast

Durch min hn Schulthn hn Rudolf
hr peterman, bugniet, mestraul
hans tochtman Jst frùntlich ge
lùtert zwùschn hr wilhelm velgen
vnd frow Ennelin von Endlisperg
sinr Swester, Das des ersten hr
wilhelm sinr swester Järlichen soll
gebn zu libding zins fur die ijc
<pfund> so er Jr vor libdings schuldig
was, hundert pfund, Er sol [ouch] bezaln Jörg
weibel die ij^c vnd xxx guld so
dan<n> die von Endlisperg Jne<n> Jst schuldblibn, dor vm sich ouch hr wilhelm
für si vschriben hatt Vnd als dan<n>
die von Endlisperg, hannsz von
Baumes schuldc <pfund>, die
do vtädingt sind zu bezaln Jn x
Joren alle Jor fünfftzig <pfund>, dorum<m>
hr wilhelm bürg Jst, als lang
dan<n> sin swester lebt, die selbn
fünfftzig pfund sol er ouch Järlich

1485, RM 7, 112v

Niefergal, hansi zosso, hansi helma< n >,
Sind durch Seeman von Swartz< e >mburg,
angeben worden, das Si si [?] sich nitt von
fryburg hab< e >n genempt Das er aber
von Jnen gesagt, das si hab< e >n geredt
der vogt von graszburg hab Jne< n > erloupt
gon polognie zu ziech< e >n ds hatt er
nit gehört.

Niefergal, hansi zosso, hansi helma< n >,
Sind durch Seeman von Swartz< e >mburg,
angeben worden, das Si si [?] sich nitt von
fryburg hab< e >n genempt Das er aber
von Jnen gesagt, das si hab< e >n geredt
der vogt von graszburg hab Jne< n > erloupt
gon polognie zu ziech< e >n ds hatt er
nit gehört,

1493, RM 11, 8v

An den hn> von orons min herrn
werd bericht, wie corberre moenat [?]
vnd Jasne [?] Rey, allerley tröwens er
biette, Bittn> Jn min hn>, das er
mitt Jm*m* vnd andre*r* von gryers,
dâran sy das si von Jrm fürne-
me*n* standen, dan*n* si erbieten
Sich Jne*n* zu recht zu stân, vnnd
ob Si Jne*n* ettwz widerwertigs zu
gefügt habe*n*, dorumb wellend
Si tun dz billich sy, als Jn dem
welsch missif*en* buch stât,

*An den hn> von orons min herrn
werd bericht, wie corberre moenat [?]
vnd Jasne [?] Rey, allerley tröwens er
biette, Bittn> Jn min hn>, das er
mitt Jm*m* vnd andre*r* von gryers,
dâran sy das si von Jrm fürne-
me*n* standen, dan*n* si erbieten
Sich Jne*n* zu recht zu stân, vnnd
ob Si Jne*n* ettwz widerwertigs zu
gefügt habe*n*, dorumb wellend
Si tun dz billich sy, als Jn dem
welsch missif*en* buch stât,*

